

Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 29.09.2016, 1900 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61

Die Einladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte durch Emailversand. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist im Anhang beigeschlossen.¹

Beginn der Sitzung: **1900 Uhr**

Ende der Sitzung: **2100 Uhr**

Anwesend waren:

Bürgermeister DI Pichler Friedrich (Vorsitzender)

Gemeindekassier Ing. Stadlhofer Bruno

Gemeinderäte:

SPÖ	BI	ÖVP
GR Gallbrunner Kurt	GR ⁱⁿ Reinhofer Andrea	GR Ellmaier Johann
GR ⁱⁿ Eder Waltraud	GR DI(FH) Schabereiter Dieter	GR Schabereiter Thomas
GR Maierhofer Christian	GR ⁱⁿ Pichler Julia GR ⁱⁿ Brandner Beatrix	

Außerdem anwesend war: AL Hagemann Raimund

Entschuldigt waren: Vizebürgermeister Bader Peter, GR Siener Michael, GR Haas Erich, GRⁱⁿ Stolz Johanna

Nicht entschuldigt: -

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

- 1 Fragestunde
- 2 Beschluss des öffentlichen Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 16.06.2016
- 3 Einläufe
- 4 Änderung der Übertragungsverordnung vom 14.12.2015
- 5 Beschluss über Asphaltierungsarbeiten Retsch
- 6 Beschluss über die Projektierung der Straßensanierung Tischlerwirt bis altes Rüsthaus
- 7 Beschluss über die Einläufe bzgl. BA06 vom März 2016
- 8 Beschluss über die Sanierung der Ortswasserleitung
- 9 Änderung der Wasserleitungsordnung
- 10 Beschluss über die Einführung des Stanzer E-Mobils und die Beantragung von Förderungen
- 11 Beschluss über den Abschluss eines Stromliefervertrags für die Jahre 2017 bis 2019
- 12 Beschluss über den Abschluss von neuen Internet- und Telefonieverträgen
- 13 Berichte des Bürgermeisters
- 14 Personalien und Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt alle Gemeinderäte sowie die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag den Tagesordnungspunkt 12.1, Beschluss über eine Vergütungsleistung für den Wohnbau Stanz 239, in die Tagesordnung aufzunehmen und bittet um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

1. Fragestunde

GR Gallbrunner:

Bei der Ortsbeleuchtung kommt es in letzter Zeit scheinbar vermehrt zu Problemen. Wie weit ist die Umstellung auf LED fortgeschritten?

BGM Pichler:

Die Umstellung ist zu 90% abgeschlossen. Im Bereich Schulsiedlung kam es zu einem mit der LED-Umstellung nicht im Zusammenhang stehenden Erdschluss. Dieser wurde behoben. Einige der Sicherungskästen der Straßenbeleuchtung sind in versperrten Kästen des E-Werks untergebracht und somit von den Mitarbeitern der Gemeinde bei Störungen nicht zugänglich. Derzeit werden die Schnittstellen des Leitungsnetzes definiert, um in Zukunft Störungen (zB. Abschaltung durch Überströme etc.) selbst beheben zu können.

GR Maierhofer:

Wie ist der Stand der Dinge bzgl. Teichsanierung?

BGM Pichler:

Am 12.10.2016 wird sich die Arbeitsgruppe „Teich“ wieder treffen. Es wurden alle Interessensgruppen am Teich über ihre Anforderungen/Wünsche befragt. Diese wird von Arch. Nussmüller in einen Masterplan übertragen. Ein konsolidiertes Ergebnis sollte Ende Q1/2017 vorliegen.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Das Engagement der Mitglieder der Teichgruppe, die aus dem AGENDA 21 Prozess hervorgegangen ist, ist ausdrücklich lobend zu erwähnen.

GRⁱⁿ Eder:

Wie ist der derzeitige Stand bzgl. Nahversorger?

GRⁱⁿ Reinhofer:

Momentan wird an einem Konzept mit verkleinerter Fläche gearbeitet. Es existieren zwei Anbieter und man befindet sich derzeit in der Planungsphase.

GK Stadlhofer:

Wie ist der derzeitige Stand bzgl. Nachmittagsbetreuung?

BGM Pichler:

Es hat einige Anläufe gegeben, das Problem ist aber nach wie vor, dass für die „Landeslösung“ samt Förderung zu wenige Kinder zusammenkommen. Ohne Förderung würde für das Gemeindebudget Mehrkosten von ca. € 30.000,- pro Jahr entstehen. Auch die Förderung für den Raum in der Höhe von € 55.000,- ist direkt mit Zustandekommen einer GTS verknüpft. Derzeit versucht der Elternverein eine Lösung mit privaten Firmen zu realisieren.

GR Ellmaier:

Wie ist die Lage bei der gesperrten Straße im Unterdorf. Während der Baustelle auf der L114 wurden dort immer wieder Warnhütchen aufgestellt.

BGM Pichler:

Hat schon vom sogenannten „Stanzer Hütchenspiel“ erfahren.

GR Ellmaier:

Das Aufstellen eines Warnhütchens stellt eine Gefährdung für Radfahrer dar, insbesondere, wenn diese nicht damit rechnen. Das Aufstellen sollte abgestellt werden.

BGM Pichler:

Derzeit ist ein Konzept in Ausarbeitung, das für die VS Stanz sogenannte Elternhaltstellen etablieren möchte. Eventuell kann im Zuge dessen an eine Änderung der Straßennutzung gedacht werden.

GK Stadlhofer:

Im Possegg hat Herr DI Mähring Tafeln Verbotsschilder auf der Gemeindestrasse aufgestellt. Ist das mit der Gemeinde so vereinbart?

BGM Pichler:

Nein. Mit Herrn Mähring wurde gesprochen, es existiert aus der Sicht der Gemeinde keine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Forstgut Mähring, nach dem eine Anbringung einer Fahrverbotstafel legitim wäre. Hr. Mähring beruft sich auf eine Vereinbarung, die er der Gemeinde vorlegen wird. Sollte wider erwarten eine solche einschlägige Vereinbarung nicht existieren, wird die Gemeinde Hr. DI Mähring auffordern, die Verbotstafel wieder zu entfernen.

GR Gallbrunner:

Wann wird der Umweltausschuss zum neuen Müllkonzept tagen?

BGM Pichler:

Eine Sitzung war aus Zeitgründen noch nicht möglich. Es wird angestrebt, bis Jahresende eine Sitzung zu organisieren.

2. Beschluss des öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 16.06.2016

Es sind keine schriftlichen Einwände gegen das Sitzungsprotokoll eingegangen. Das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.06.2016 wird von den Schriftführern der Fraktionen und vom Bürgermeister unterzeichnet und ist somit laut GemO § 60 Abs. 6 genehmigt und gültig.

3. Einläufe

Es gab drei Einläufe.

3.1 Einlauf des Tennisclubs Stanz²

Bürgermeister Pichler verliest den Einlauf des Tennisclubs Stanz. Erklärend fügt er hinzu, dass der Tennisclub eine Renovierung des Zauns und der Betonsteine plant. Die Arbeit wird zu

einem Großteil in Eigenregie durchgeführt, die Firma Beyer unterstützt den Verein durch die Zurverfügungstellung von Baumaschinen, die beantragten € 3.000,- sind für Materialien gedacht.

Bürgermeister Pichler stellt den Einlauf zur Diskussion.

GK Stadlhofer:

Hat nichts dagegen. Der Tennisclub boomt derzeit, das ist sehr erfreulich. Die Förderung solle ins Budget für 2017 aufgenommen werden.

GR Ellmaier:

Ist auch dafür. Derzeit wird der Tennisclub von einer guten Mannschaft geführt.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Sonderförderung für den Tennisclub für Baumaßnahmen in der Höhe von € 3.000,- gewährt und im Voranschlag für 2017 berücksichtigt wird und bittet um ein Handzeichen

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3.2 Einlauf von Frau Marion Bretter³

Bürgermeister Pichler verliest den Einlauf von Frau Marion Bretter, die eine Transportmöglichkeit für ihre Tochter, die in Kindberg die Nachmittagsbetreuung besucht, sucht.

Bürgermeister Pichler eröffnet die Diskussion darüber, ob die Gemeinde Stanz einen finanziellen Beitrag zum Transport leisten soll oder ob der Transport etwa direkt von der Gemeinde Stanz organisiert werden kann oder soll.

GRⁱⁿ Eder:

Soll auch eine Abholung am Abend organisiert werden?

BGM Pichler:

Ja. Es geht um beide Strecken.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Ein Zuschuss zu den Transportkosten wäre in Ordnung, die Unterstützung der Gemeinde in solchen Dingen ist wichtig. Die Gemeinde sollte den Transport aber nicht organisieren müssen.

GK Stadlhofer:

Sieht das ebenfalls so.

BGM Pichler:

Stimmt dem ebenfalls zu. Die Organisation solcher Transportfahrten sollte nicht Aufgabe der Gemeinde sein. Jedoch verweist BGM Pichler auf die geplante Anschaffung eines Elektroautos. Mit diesem könnte der Transport in Zukunft eventuell erledigt werden.

GK Stadlhofer:

Eine generelle Förderung zu Transportkosten für Eltern könnte man diskutieren. Ein Zuschuss sollte nicht nur gewissen Personen sondern allen Eltern gewährt werden können. GK Stadlhofer spricht sich für eine generelle Förderung anstatt für Förderungen nur im Anlassfall aus.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Weist darauf hin, dass die Gemeinde Stanz die Schaffung einer eigenen Nachmittagsbetreuung nicht gänzlich abschreiben sollte. Unter Beteiligung von NMS-SchülerInnen könnte die nötige Anzahl an Kindern erreicht werden. Dann wäre für Frau Bretter eine Möglichkeit im Ort vorhanden und der Transport würde wegfallen.

GRⁱⁿ Pichler:

Erinnert daran, dass Frau Bretter jetzt sofort eine Lösung suchen würde, und dass die Schaffung einer eigenen Nachmittagsbetreuung in der Stanz derzeit nicht absehbar sei.

BGM Pichler:

Spricht sich für eine allgemeine Förderung aus, wenn die Kosten für einen Transport erhoben sind.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Denkt an eine Möglichkeit, nach der der Transport eventuell per Taxi von Allerheiligen mitübernommen werden könnte.

GR Gallbrunner:

Spricht sich auch dafür aus, dass die Gemeinde zwar bezuschussen, aber nicht Organisator des Transport sein sollte.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Stanz eine allgemeine Förderung von Transportkosten nach Erhebung der Fakten und Kosten durch den Sozial- und/oder Schulausschuss im Gemeinderat beschlossen werden soll und bittet um ein Handzeichen

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3.3 Einlauf von Herrn Georg Rauscher⁴

Bürgermeister Pichler verliest den Einlauf von Herrn Georg Rauscher, der der Gemeinde Stanz ein Angebot zur Verpachtung von 15 Parkplätzen sowie des Grundstücks .48/2 in der KG Hollersbach macht. Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat darüber, dass es in der Vergangenheit bereits ein Angebot der Gemeinde gab, die 6 Parkplätze vor dem ehemaligen ADEG-Markt sowie das Grundstück zu pachten. Der Vorschlag des Vorstands, der Herrn Rauscher übermittelt wurde, sah vor, dass für die Benützung der 6 Parkplätze als rückwirkende Entschädigung bis zur Eröffnung des Pubs „Ibamali“ sowie der Einstellgebühr der Ladeneinrichtung des ehemaligen ADEG-Markts einmalig € 1.000,- bezahlt werden sollten. Für das Grundstück .48/2 in der KG Hollersbach legte die Gemeinde Stanz ein Kaufangebot. Beide Angebote lehnte Hr. Rauscher ab.

Bürgermeister Pichler schlägt vor, dass von Seiten der Gemeinde für die rückwirkende Pacht der 6 Parkplätze und der Lagergebühr der Ladeneinrichtung bis Ende 2016 ein einmaliger Betrag von € 1.000,- bezahlt werden soll, und dass der Gemeinderat Herrn Rauscher dieses Angebot abermals unterbreitet.

GR Ellmaier:

Findet den Betrag von € 1.000,- für ausreichend und angemessen.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Sieht die Gemeinde jedenfalls in der Pflicht, für die Parkplätze und die Lagergebühr etwas zu bezahlen.

GR Gallbrunner:

Nach diesem Vorschlag wäre die Lagergebühr bis Ende 2016 abgegolten, die Benützung der Parkplätze aber endgültig.

BGM Pichler:

Bestätigt dies. Eine Lagergebühr für die Ladeneinrichtung wurde damals zwischen der Gemeinde und Herrn Rauscher nie vereinbart.

GK Stadlhofer:

Spricht sich dafür aus, dass im Sinne eines guten Verhältnisses zwischen der Gemeinde Stanz und Herrn Rauscher die von BGM Pichler vorgeschlagene einmalige Zahlung zu tätigen sei.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass Herrn Georg Rauscher für die Lagerung der Regale bis Ende 2016 sowie für die Inanspruchnahme der 6 Parkplätze vor dem ehemaligen ADEG Markt bis zur Eröffnung

des Pub Cafe Ibamali rückwirkend insgesamt einmalig € 1.000,- bezahlt werden sollen und bittet um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

4. Änderung der Übertragungsverordnung vom 14.12.2015

In der GR Sitzung vom 14.12.2015 wurde dem Bgm per Übertragungsverordnung ALLE Agenden der Straßenpolizei, welche im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats liegen, übertragen. Das ist nicht zulässig, da nicht alle oder eine Mehrzahl, sondern nur einzelne Angelegenheiten der Straßenpolizei in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen werden können.

Die Verordnung soll wie folgt nun geändert werden:

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal hat in seiner Sitzung vom 29.09.2016 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, die folgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF sowie § 94d Straßenverkehrsordnung 1960 idgF dem Bürgermeister zu übertragen:

- *§94d Abs. 4: die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot, ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden*
- *§94d Abs. 5: Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3*
- *§94d Abs. 14: die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen)*

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Übertragungsverordnung in der nunmehr vorliegenden Form genehmigt wird und bittet um ein Handzeichen.⁵

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

5. Beschluss über Asphaltierungsarbeiten Retsch

Durch den Kanalbau in Retsch bestand die Möglichkeit, einen Teil der dringend notwendigen Asphaltierungsarbeiten der Retschgrabenstraße in das förderbare Bauvorhaben zu inkludieren. Die verbleibende Straßenbreite (abzüglich Künette plus Übergriff) ist zusätzlich zu beauftragen und soll Anfang 2017 asphaltiert werden. Da die Fa. Beyer bereits im Vergabeverfahren für den Kanalbau als Bestbieter ermittelt wurde bedarf es keiner Ausschreibung mehr. Die Firma Beyer soll laut ihrem Angebot beauftragt werden.

Das Angebot für die Asphaltierung der Straße ohne den Anteil der Künettenüberdeckung beträgt ca k€ 85, für den Rest sind k€ 55 veranschlagt (Teuerung urspr. Projekt). Davon können ca. 27% als Förderungen lukriert werden.

Bürgermeister Pichler gibt als weiteren Grund für die Beauftragung der Firma Beyer an, dass Haftungsfragen nach eventuellen Setzungen nach der Asphaltierung somit bereits im Vorfeld geklärt seien.

GR T. Schabereiter:

Aus seiner Sicht macht es Sinn, wenn die Arbeiten von einer Firma erledigt werden, da danach auch nur eine Firma die Haftung trägt.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Asphaltierung der Retschgrabenstraße Anfang 2017 an die Firma Beyer laut dem vorliegenden Angebot vergeben wird und bittet um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

6. Beschluss über die Projektierung der Straßensanierung Tischlerwirt bis altes Rüsthaus

Zusätzlich zu den Asphaltierungsarbeiten im Retschgraben ist geplant, dass die Gemeinde Anfang 2017 die Straße zwischen Tischlerwirt und altem Rüsthaus saniert. Im Zuge dessen sollen eine Straßenverbreiterung und die Umverlegung von Licht- und Postkabeln erfolgen. Mit den Eigentümern wurde bereits eine Begehung durchgeführt und herrscht Konsens. Bürgermeister Pichler möchte dazu ein Projekt erstellen und zB. die Fa. Moik mit der Planung beauftragen

GK Stadlhofer:

Spricht sich für den Umbau der Straße aus, weist jedoch darauf hin, dass ein Beschluss nur eine Absichtserklärung zum Umbau sein könne, da noch keinerlei Kosten erhoben wurden.

BGM Pichler:

Stimmt dem zu, weist jedoch darauf hin, dass Vorarbeiten und Planungen, wie zB. die Übertragung von Grundstücken ins öffentliche Gut bereits in die Wege geleitet werden könnten. Dazu sei ein Beschluss vonnöten, der dies beinhaltet.

GR T. Schabereiter:

Sind die Kosten für die Grundablösen bereits klar?

BGM Pichler:

Da wird normaler, marktkonformer Preis bezahlt. Wenn der Gemeinderat nun einen Beschluss fasst, dass die Straße umgebaut werden soll, kann mit der Planung begonnen werden. Die Umsetzung ist für 2017 geplant.

GK Stadlhofer:

Spricht sich dafür aus, dass ein Umbau geplant werden soll, dass dieser jedoch nicht zu jedem Preis durchgeführt werden kann.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Asphaltierung und Verbreiterung der Straße zwischen Tischlerwirt und altem Rüsthaus Anfang 2017 beabsichtigt ist, dass dazu mit der Planung begonnen wird und bittet um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

7. Beschluss über die Einläufe bzgl. BA06 vom März 2016

Bürgermeister Pichler erläutert die Entstehung der Ansprüche der Kanalanschlusswerber vom Kanalprojekt BA06 Sonnberg. Die damalige Zusage für eine Rückerstattung der Kanalanschlussgebühr war zwar nicht rechtens, ist nun aber für die Gemeinde rechtlich bindend. Der damalige Bürgermeister hat den Anschlusswerbern dies versprochen, der derzeitige Gemeinderat muss dieses Versprechen nun einlösen.

Die Einläufe der Kanalanschlusswerber des Bauabschnitts BA06 wurden von der Gemeindeaufsicht und der Gemeinde geprüft und den Ansuchen wird dementsprechend stattgegeben, als dass die Kanalanschlussgebühr zwar nicht als Förderung rückerstattet werden kann, jedoch wird aufgrund der großen Leitungslängen, welche auf private Kosten errichtet wurden, eine Zuzahlung der Gemeinde in der beantragten Höhe gewährt.

Voraussetzung ist, dass die Anschlusswerber die Dichteprüfung bestehen, und dass die zustehende Förderung laut Förderkatalog (€ 25,90 pro Meter zwischen dem 20. und 80. Laufmeter) davon in Abzug zu bringen ist. Somit würde dieser Fall wieder auf rechtlich sicheren Beinen stehen.

GR T. Schabereiter:

Wie hoch ist die Differenz zwischen den Einnahmen aus der Anschlussgebühr und der zustehenden Förderung?

BGM Pichler:

Die Einnahmen betragen etwa € 23.000,-. Abzüglich der zustehenden Förderung laut Förderkatalog werden etwa € 10.000,- an zusätzlichen Kosten als „Härteausgleich“ auf die Gemeinde zukommen.

GK Stadlhofer:

Weist darauf hin, dass die damalige Zusage der Gemeinde nicht aus einer Laune heraus zu Stande kam, sondern dass durch die Eigenleistungen der Anschlusswerber ja auch regelmäßig Kanalgebühr lukriert werden konnte.

BGM Pichler:

Erwidert, dass jedoch dadurch das Problem geschaffen wurde, dass in Zukunft auch andere Anschlusswerber mit derartigen Ansuchen an die Gemeinde herantreten könnten.

GR T. Schabereiter:

Weist darauf hin, dass beim Projekt BA06 Sonnberg das Gelände, durch das die privaten Anschlussleitungen errichtet wurden, für die Anschlusswerber entsprechend schwierig war.

GR D. Schabereiter:

Was passiert, wenn die Anschlusswerber die Druckprüfungen nicht bestehen?

BGM Pichler:

Die Leitungen sind außer Betrieb zu nehmen und die Schäden von den Anschlusswerbern, die ja die Errichter sind, zu sanieren. Andernfalls gibt es für die betreffenden Leitungen keine wasserrechtliche Bewilligung der Behörde. Auch eine Förderung der Gemeinde kann in diesem Fall nicht zugesprochen werden. Die betreffenden Anschlusswerber erhalten diese Informationen per Bescheid.

Die Druckprüfung und Vermessung der privaten Anschlussleitungen übernimmt bei BA06 wie auch bei BA07 die Gemeinde.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass den Einläufen in der Form stattgegeben wird, als die Gemeinde eine Zuzahlung in der beantragten Höhe abzüglich der Förderung für privat errichtete Kanalanschlüsse und vorbehaltlich einer positiven Dichtheitsüberprüfung und Vermessung der Leitungsverläufe gewährt und bittet um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

8. Beschluss über die Sanierung der Ortswasserleitung

Die Ortswasserleitung ist in einem sehr desolaten Zustand, die Rohre haben ihre Lebensdauer bereits überschritten, eine Sanierung ist dringend erforderlich. Da dafür in der Vergangenheit keinerlei Rücklagen gebildet wurden, kann eine Sanierung nur abschnittsweise erfolgen. Die für heuer noch verfügbaren € 24.000,- aus Darlehen für die Wasserleitung sollen in die Erneuerung von Hydranten und Schiebern investiert werden. Wenn nach der dringenden notwendigen Sanierungen der Hydranten und Schieber noch Geld vorhanden ist, sollte eine Sanierung der Leitung von der Höhe Brandstattkreuzung bis Unteralm durchgeführt werden. Im Zuge dessen soll eine Leerverrohrung für Breitband-Lichtwellenleiter mitverlegt werden, um für das Breitbandprojekt der Telekom gerüstet zu sein. Die Mitverlegung von Leerverrohrungen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit gefördert.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die für heuer noch verfügbaren k€ 24 für die Wasserleitung in die Erneuerung von Hydranten und Schiebern investiert werden sollen. Ein Überschuss soll in die Sanierung eines Teilstücks der Ortswasserleitung von der Brandstattkreuzung bis Unteralm investiert werden, wobei LWL-Leerverrohrung in diesem Projekt mitverlegt werden soll. Bürgermeister Pichler bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

9. Änderung der Wasserleitungsordnung

Die Hauswasseranschlüsse müssen aus den Komponenten Abzweigung, Leitung zum Absperrschieber an der Grundgrenze, Absperrschieber an der Grundgrenze, Leitung in das jeweilige Gebäude, Absperrhahn vor der Zählereinheit, Zählereinheit, Absperrhahn nach der Zählereinheit und einer Rücktrittssicherung bestehen. Bei Neubauten wird zusätzlich ein Druckregelventil nach der Rücktrittssicherung vorgeschrieben.

Die Zuständigkeit der Gemeinde endet an der Leitung einschließlich des Absperrschiebers an der Grundgrenze. Es liegt in der Verantwortung des Grundbesitzers, diese Absperrschieber immer frei zugänglich zu halten. Die Lage dieses Absperrschiebers und der Verlauf der Leitungen werden in Zukunft ins GIS eingepflegt. Die Verantwortung für Errichtung und Wartung der Leitung ins Gebäude sowie für die beiden Absperrhähne und der Rücktrittssicherung an der Zählereinheit obliegt dem Grundstückseigentümer bzw. dem Wasserbezieher. Für die Zählereinheit, welche wiederum im Gemeindebesitz ist, besteht eine Duldungsverpflichtung.

Bürgermeister Pichler schlägt die Änderung der Wasserleitungsordnung vom 04.11.2008 vor:

§ 6 Anschlussleitungen, Abs. 1

„Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle. Sie kann vor der Grundstücksgrenze eine Absperrvorrichtung erhalten.“

soll geändert werden in:

„Die Anschlussleitung besteht aus den Komponenten Abzweigung von der Hauptversorgungsleitung, Leitung zum Absperrschieber außerhalb des Gebäudes (meist an der Grundgrenze), Absperrschieber außerhalb des Gebäudes, Leitung in das jeweilige Gebäude, Absperrhahn vor der Zählereinheit, Zählereinheit, Absperrhahn nach der Zählereinheit und der Rücktrittsicherung.

Die Zuständigkeit der Gemeinde für Wartung und Erhaltung der Anschlussleitung endet am Absperrschieber außerhalb des Gebäudes (meist an der Grundgrenze). Es liegt in der Verantwortung des Grundbesitzers bzw. Abnehmers, diesen Absperrschieber immer frei zugänglich zu halten. Bei Neuerrichtung eines Anschlusses werden die Lage dieses Absperrschiebers und der Verlauf der Leitungen in das GIS eingepflegt. Die Verantwortung für Herstellung, Wartung und Erhaltung der Leitung vom Absperrschieber in das Gebäude sowie für die beiden Absperrhähne an der Zählereinheit obliegt dem Grundstückseigentümer bzw. dem Abnehmer.“

GK Stadlhofer:

Schlägt vor, dass für die beiden Absperrhähne an der Zählereinheit zusätzlich Standards oder Typen vorgeschrieben werden.

BGM Pichler:

Sagt zu, dass falls rechtlich möglich, taugliche Standards bzw. Typen für die Absperrhähne zusätzlich in die Verordnung aufgenommen werden, sofern es vom Hersteller der Zählereinheit Vorschläge dazu gibt.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Änderung der Wasserleitungsordnung in der nunmehr vorliegenden Form genehmigt wird und bittet um ein Handzeichen.⁶

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

10. Beschluss über die Einführung des Stanzer E-Mobils und die Beantragung von Förderungen

Bürgermeister Pichler berichtet von einem Besuch in Seckau, bei dem gemeinsam mit der Energieagentur e5 das Projekt des Seckauer Marktmobils besichtigt wurde. Bürgermeister Pichler ist überzeugt, dass ein solches Projekt, bei dem ein Elektrofahrzeug für Bedarfsfahrten in- und außerhalb des Gemeindegebiets eingesetzt wird, auch in der Gemeinde Stanz sinnvoll wäre.

Die Fahrer des Elektrofahrzeugs werden Freiwillige sein, Nutzer bezahlen für die Fahrten einen geringen Preis. Die Kosten des Fahrzeugs werden aus diesen Einnahmen, aus Förderungen, und, wenn nötig, durch einen Zuschuss der Gemeinde finanziert. Fragen zu Versicherungen, Problemen mit dem Taxigewerbe und dergleichen sind in Seckau bereits abgeklärt. Die Gemeinde Stanz könnte ein fertig aufgesetztes Projekt übernehmen.

GR T. Schabereiter:

In welchem Umkreis soll das Fahrzeug unterwegs sein?

BGM Pichler:

Spricht sich dafür aus, dass der Umkreis eher regional angelegt werden soll. Fahrten zu Ärzten in Kindberg wären beispielsweise einer der Einsatzzwecke. Ebenfalls ist denkbar, dass das Fahrzeug als Zubringer/Abholer zur neuen S-Bahn in Kindberg oder Allerheiligen eingesetzt werden könnte. Es soll jedenfalls fixe Fahrzeiten geben, beispielsweise von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr werktags. An Wochenenden könnte das Fahrzeug als Car-Sharing-Fahrzeug vermietet werden.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Im Zentrum der Idee steht der regionale Transport. Nutzer können zB. mit dem Elektrofahrzeug nach Kindberg zum Bahnhof gebracht werden und ihre Reise per Zug weiterführen.

GRⁱⁿ Eder:

Man könnte den Radius bis Mitterdorf ausdehnen.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Erwidert, dass der Transport nach Kindberg bereits eine Verbesserung für StanzerInnen sei, die nicht mobil sind. Wichtiger als eine Ausdehnung des Radius' wäre ihrer Meinung nach, dass sichergestellt ist, dass wirklich alle StanzerInnen innerhalb der Stanz zu Hause abgeholt werden können, auch wenn sie sehr abgeschieden wohnen.

BGM Pichler:

Gibt bekannt, dass mit der ÖBB Kontakt aufgenommen wurde, um über ein Sponsoring zu beraten. Die Idee sei, dass das Stanzer Elektrofahrzeug als eine Art Zubringer zur neuen S-Bahn im Mürztal gesehen wird. Auch das E-Werk Kindberg hat sich bereiterklärt das Elektrofahrzeug finanziell zu unterstützen.

GK Stadlhofer:

Sieht in der Anschaffung kein Risiko. Man könne das Projekt probieren. Das Fahrzeug wird für 3 Jahre gemietet und kann jederzeit zurückgegeben werden.

BGM Pichler:

Bei Abschluss eines Stromlieferungsvertrags mit der Energie Steiermark wäre ein Nachlass auf die Fahrzeugmiete möglich gewesen. Das E-Werk Kindberg würde bei Abschluss des Liefervertrags bei ihnen jedoch einen ähnlichen Betrag als Zuschuss zum Fahrzeug leisten. Dies wurde von Bürgermeister Pichler bereits verhandelt.

GR Ellmaier:

Sind bereits Fahrer rekrutiert?

BGM Pichler:

Derzeit stehen fünf Personen auf der Liste. Wenn das Projekt weiter bekanntgemacht wird melden sich sicher noch weitere. Als Standort kommt eine Fuhrhofgarage oder die derzeit vermietete Garage am Postplatz in Frage.

GR Gallbrunner:

Handelt es sich um einen Renault Kangoo, und wird während des Tages gefahren und während der Nacht geladen?

BGM Pichler:

Bestätigt beides.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stanz ein E-Mobil für Bedarfsfahrten laut dem vorliegenden Angebot der Energie Steiermark⁷ anmietet wird und bittet um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

11. Beschluss über den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags 2017 bis 2019

Es liegen zwei Angebote für die Erneuerung des Stromlieferungsvertrags für die Jahre 2017 bis 2019 vor⁸. Wichtig für die Ziele der e5-Mitgliedschaft ist der Abschluss eines Ökostromvertrags, welcher preislich etwas über dem herkömmlichen Strompreis liegt. Die beiden Verträge liegen preislich annähernd gleichauf, jedoch wäre bei Bezug über die Energie Steiermark ein Preisvorteil bei der Anmietung des Elektrofahrzeugs von ca. € 1.440 pro Jahr zu lukrieren.

Bürgermeister Pichler hat in Verhandlungen mit dem E-Werk Kindberg gleichlautende Zusagen zum Sponsoring des Elektrofahrzeugs erhalten, weshalb es aus regionaler Sicht besser wäre, dem E-Werk Kindberg den Zuschlag bei der Stromlieferung zu geben. Dem stimmt der Gemeinderat zu.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Stromliefervertrag für die Jahre 2017 bis 2019 mit dem E-Werk Kindberg abgeschlossen wird und bittet um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

12. Beschluss über den Abschluss von neuen Internet- und Telefonieverträgen

Die derzeitige Situation der Internet- und Telefonieausstattung am Gemeindeamt ist von Internetausfällen, langsamen Verbindungen und großem Modernisierungsbedarf geprägt. Durch die Umstellung auf die Verwaltungssoftware k5 ist eine stabile und leistungsstarke Internetverbindung unerlässlich. Zur Einführung des k5 Fuhrhof-Moduls ist eine Ausstattung der Fuhrhofmitarbeiter mit zeitgemäßen Mobiltelefonen erforderlich. Dazu bietet A1 und der Gemeindebund All-In-Tarife um ca. € 10,- im Monat an. Die Festnetz-Telefonanlage des Gemeindeamts ist derzeit geleast und besteht aus alten Standgeräten und einer Zentrale im Serverschrank. Auf dem Markt gibt es weitaus günstigere Varianten, zB. die Telefonie über VoIP, welche über das Internet erfolgt.

Bürgermeister Pichler schlägt vor, die Beschlüsse zu splitten. Sehr rasch benötigt das Gemeindeamt ein funktionierendes Internet und neue Mobiltelefone für die MitarbeiterInnen. Zur Umstellung auf VoIP sollte man sich noch etwas Zeit nehmen, um alternative Angebote

einholen zu können, da ein Gespräch mit der A1 Telekom nicht wie erhofft verlief und es scheinbar auf dem Markt elegantere Lösungen für Telefonanlagen gibt.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Ist bei der neuen Lösung ein Anrufbeantworter eingeplant?

BGM Pichler:

Bei den VoIP-Lösungen ist vieles machbar, selbstverständlich auch Anrufbeantworterfunktionen.

GK Stadlhofer:

Treten bei der Kündigung des Vertrages mit der Firma BK-dat Probleme für die Gemeinde auf?

BGM Pichler:

Die Firma BK-dat wird nicht begeistert sein, jedoch betrifft eine Kündigung des Service nicht den mit der Firma BK-dat geschlossenen Vertrag über die Nutzung des LWL.

GR T. Schabereiter:

Ohne anständiges Internet kann das Gemeindeamt seine Aufgaben nicht erfüllen.

BGM Pichler:

Dazu gehören auch zeitgemäße Mobilgeräte.

GK Stadlhofer:

Wenn sich für die Gemeinde in Summe ein Vorteil ergibt ist nichts gegen eine Änderung bei den Verträgen einzuwenden.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Stanz die bestehenden Internetverträge laut dem Angebot der A1 Telekom⁹ abschließt, dass die Handyverträge der Mitarbeiter über die A1 Telekom mittels Gemeindebundvertrags abgeschlossen werden und dass dazu neue Geräte angeschafft werden. Dazu bitte Bürgermeister Pichler um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

12.1 Beschluss über eine Vergütungsleistung für den Wohnbau Stanz 239

Im Bereich des neuen Wohnbaus Stanz 239 existiert eine Privatstraße, bei der die Vereinbarung im Zuge der Vorbesprechungen der Bauverhandlung war, dass die Gemeinde Stanz mit den Besitzern eine Wegegenossenschaft gründet und sich mit € 4.000,- in diese

einbringt. Der Notar Weissenbacher rät der Gemeinde jedoch von der Gründung einer Wegegenossenschaft ab, da jede Beteiligung der Gemeinde in Zukunft immer Kosten verursachen wird, sei es im Bereich der Erhaltung oder beispielsweise bei der Beteiligung an der Schneeräumung.

Für die Straßenbenützung und die Ersparnisse durch Nichtgründung einer Wegegenossenschaft im Bereich Stanz 239 sollen den acht Besitzern jeweils € 500,- als einmalige Entschädigung ausbezahlt werden.

GK Stadlhofer:

Wenn die Anwohner damit einverstanden sind, besteht aus seiner Sicht kein Einwand dagegen.

GR T. Schabereiter:

Je weniger Straßenerhaltungspflichten die Gemeinde hat, desto besser ist das.

Bürgermeister Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass den acht Besitzern der Straße hinter dem Wohnbau Stanz 239 eine Vergütung in Höhe von jeweils € 500,- ausbezahlt wird und bittet um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

13. Berichte des Bürgermeisters

13.1 Bericht zur Hochwasserkatastrophe

Bürgermeister Pichler berichtet zum Stand der Katastrophe und der Aufräumarbeiten. Am heutigen Tag fand ein Termin bei Frau Bezirkshauptfrau Dr. Budiman statt. Der Bürgermeister richtet der Stanzer Bevölkerung ihre besten Grüße aus und gibt bekannt, dass die Frau Bezirkshauptfrau von der Leistung der StanzerInnen sehr beeindruckt war und sie noch nie eine so gut organisierte Katastrophenhilfe erlebt hätte. Die Erklärung des Unwetterereignisses zur Katastrophe noch am selben Tag war eine Grundvoraussetzung dafür, dass der Weg zum Fördertopf des Katastrophenfonds frei war. Derzeit sind insgesamt Investitionen und Schadensbeseitigungen im Wert von etwa € 1,4 Mio. veranschlagt.

Die mediale Berichterstattung wurde professionell ausgerichtet, weil es ohne diese Resonanz in der Medienlandschaft ungleich schwieriger gewesen wäre, Unterstützung zu bekommen.

Die Zusammenarbeit unter der Bevölkerung hat vorbildlich funktioniert, auch Private haben immer wieder mit großem Engagement geholfen. Unmengen von Kuchen, Bier und Jause wurde gesponsert, die Bauern haben sich großartig beteiligt und der Freiwilligen Feuerwehr Stanz gebührt besonderer Dank.

Bürgermeister Pichler hat vor einigen Tagen Herrn Major Trampusch getroffen, und auch dieser zeigte sich nach wie vor beeindruckt vom Verlauf der Aufräumarbeiten in der Stanz und dem außergewöhnlichen Zusammenhalt in der Bevölkerung.

Im Traßnitzgraben wurden umfassende Sicherungsmaßnahmen errichtet, die beiden beschädigten Geschiebesperren wurden stabilisiert. Die Gemeinde Stanz hat gemeinsam mit der WLV als weiterführende Maßnahme (Ersatz von zwei 1961 gebauten Geschiebesperren im Trassnitzgraben durch eine neue Sperre) beantragt. Wenn dieses Projekt genehmigt werden würde, würde im Bereich der Flora K und im Unterdorf keine Gefahr mehr vom Traßnitzbach ausgehen.

Insgesamt muss man sagen, dass im Zuge der Katastrophe Hilfe organisiert wurde, die sich die Gemeinde niemals hätte leisten können. Einige Gebäude wurden dauerhaft gesichert und auch die Gefahrenzonierung wird sich an manchen Orten zum Wohle der Anwohner verschieben.

Die Bauarbeiten werden voraussichtlich noch etwa zwei Wochen andauern.

Bürgermeister Pichler weist darauf hin, dass private Schäden, die nicht im Zuge der Katastrophe als P1-Maßnahmen kategorisiert wurden, von den jeweiligen Grundbesitzern mittels Privatschadensausweis binnen sechs Monaten nach dem 25.07.2016 am Gemeindeamt eingereicht werden müssen.

Bürgermeister Pichler erteilt Feuerwehrkommandant ABI Franz Weberhofer das Wort, welcher ersucht hat, ein Statement zu den Katastropheneinsätzen abgeben zu dürfen.

13.2 Statement von ABI Franz Weberhofer

ABI Weberhofer:

Erklärt, dass die Mitglieder und Unterstützer der Freiwilligen Feuerwehr Stanz sehr gern in allen erdenklichen Notfällen Hilfe leisten, dass sie jedoch in manchen Situationen selbst auf Unterstützung angewiesen sind. In Katastrophenereignissen müssen beispielsweise rasch schwere Maschinen organisiert werden. ABI Weberhofer erinnert auch an den Vorfall vom 14.07.2016, bei dem ein Erdbeben die Brandstattstraße blockiert hat. Bei diesem Ereignis war

das Management sehr gut, sehr rasch wurden die nötigen Maschinen und Materialien organisiert.

ABI Weberhofer bedankt sich in diesem Zusammenhang bei VzBGM Bader für die gute Organisation.

Beim Eintritt der Katastrophe vom 25.07.2016 hebt ABI Weberhofer das vorbildliche Management von Bürgermeister Pichler hervor. Nur durch sofortiges Eingreifen und Benachrichtigung der zuständigen Stellen konnte die Stanz zum Katastrophengebiet erklärt werden. Dies war die Grundvoraussetzung dafür, dass umfassende, auch finanzielle Hilfe so schnell zum Einsatz kommen konnte.

Erstaunt und geärgert haben ABI Weberhofer vereinzelte Aussagen aus der Bevölkerung, dass der Umfang der Arbeiten und Maßnahmen übertrieben gewesen seien und dass ein solcher Aufwand nicht nötig gewesen wäre. Er hält dazu fest, dass die letzte Entscheidung über Art und Umfang der Sicherungs- und Aufräumungsmaßnahmen nicht bei Bürgermeister Pichler sondern bei der Bezirkshauptmannschaft gelegen habe. Bürgermeister Pichler habe durch vorbildliches Krisenmanagement den nötigen Rahmen für rasche Hilfe bereitgestellt und erkannt, dass die Schäden viel zu hoch seien, um sie ohne Ausrufung des Katastrophenfalls beheben zu können.

ABI Weberhofer bedankt sich bei der Bevölkerung und der Stanzer Bauernschaft für die Unterstützung.

ABI Weberhofer findet auch klare Worte an den Gemeinderat der Gemeinde Stanz. Während der gesamten Zeit waren im eingerichteten Krisenstab permanent Bürgermeister Pichler und Amtsleiter Hagemann zugegen und haben gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Stanz unzählige Arbeitsstunden geleistet. Von einigen der Gemeinderäte hätte sich ABI Weberhofer jedoch mehr erwartet. Einige waren immer da, haben sich abgekämpft und großartige Unterstützung geleistet, während von manch' anderem keinerlei Interesse spürbar war. ABI Weberhofer nennt keine Namen, erinnert in diesem Zusammenhang jedoch an das Gelöbnis bei der Angelobung und die Verantwortung für die Gemeinde Stanz.

Die freiwilligen Spenden beim Festakt wurden der Freiwilligen Feuerwehr Stanz überreicht. ABI Weberhofer bedankt sich für die rund € 1.800,- bei der Gemeinde Stanz und gibt an, dass diese Zuwendung für die Einkleidung der Neuzugänge zur FF Stanz verwendet werden soll.

13.3 Stanzgutscheine werden für ungültig erklärt

Eine Prüfung der Gemeindeaufsicht für den Zeitraum 2010-2015 hat ergeben, dass das alte Stanzer Gutscheinsystem nicht mit den geltenden Gesetzen in Einklang zu bringen ist. Um weiteren Schaden von der Gemeinde abzuwenden, wurde per Aussendung darüber informiert, dass alle noch im Umlauf befindlichen alten Gutscheine für ungültig erklärt wurden. Ein Eintausch gegen neue Gutscheine am Gemeindeamt ist möglich.

Der Prüfbericht der Gemeindeaufsicht ist am heutigen Tag eingegangen und die Gemeinde Stanz hat nun drei Monate Zeit, die auf über 70 Seiten angeführten Missstände zu beheben. Insbesondere das alte Gutscheinsystem ist ein heikler Punkt und wurde deshalb sofort entschärft.

13.4 Einladung zur Bürgerversammlung

Bürgermeister Pichler gibt vorab den geplanten Termin für die alljährliche Bürgerversammlung in der Sport und Kulturhalle der Gemeinde Stanz bekannt. Voraussichtlich wird die Versammlung am 08.11.2016 stattfinden. Zur Abhaltung von jährlichen Bürgerversammlungen sind Gemeinden laut dem Volksrechtegesetz verpflichtet. Im Zuge der Versammlung soll ein Rückblick und ein Ausblick über den eingeschlagenen Weg gegeben werden. Weiters wird angestrebt, Film- oder Fotovorführungen zur Unwetterkatastrophe darzubieten. Eine Einladung zur Bürgerversammlung wird per Postwurf ergehen.

13.5 Außenauftritt der Gemeinde

Bürgermeister Pichler gibt bekannt, dass die Förderung für den neuen Außenauftritt der Gemeinde nun positiv beschieden wurde. 60% der Kosten von € 14.000,- werden von der LEADER Förderstelle retourniert.

Bürgermeister Pichler dank ABI Franz Weberhofer für seine Worte und für die tadellose Zusammenarbeit während der Katastrophe. Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stanz hätten weit über die Gemeindegrenzen hinweg Eindruck hinterlassen und Schule gemacht.

Bürgermeister Pichler bedankt sich bei den anwesenden Zuhörern für ihr Interesse und schließt die öffentliche Sitzung um 21:00 Uhr.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Beschluss über eine Sonderförderung für den Tennisclub Stanz in der Höhe von € 3.000,-
- Beschluss über die Absicht zur Einführung einer Transportkostenförderung für SchülerInnen
- Beschluss über die Auszahlung von € 1.000,- an Herrn Rauscher
- Beschluss über die Änderung der Übertragungsverordnung vom 14.12.2015
- Beschluss über die Vergabe von Asphaltierungsarbeiten Retsch
- Beschluss über die Projektierung der Verbreiterung der Straße zwischen Tischlerwirt und altem Rüsthaus
- Beschluss über eine Zuzahlung zu den privaten Anschlusskosten der Kanalanschlusswerber von BA06 Sonnberg
- Beschluss über Investitionen in die Ortswasserleitung Stanz
- Beschluss über die Änderung der Wasserleitungsordnung
- Beschluss über die Anmietung eines Elektrofahrzeuges
- Beschluss über den Abschluss eines Stromliefervertrages
- Beschluss über den Abschluss neuer Internet- und Mobiltelefonieverträgen
- Beschluss über eine Vergütungsleistung für die Anwohner von Wohnbau Stanz 239

Die Verhandlungsschrift für die Sitzung besteht inklusive Anhang aus 64 Seiten.

Stanz im Mürztal, am 29.09.2016

Vorsitzender
Bürgermeister DI Friedrich Pichler
i.V. Vizebürgermeister Peter Bader

Schriftführer
GR Michael Siener
i.V. GR Christian Maierhofer

Schriftführer
GR Johann Ellmaier
i.V. GR Thomas Schabereiter

Schriftführer
GR Dieter Schabereiter
i.V. GR Julia Pichler

Anhang:

-
- ¹ Nachweis über die ordnungsgemäße Ladung
 - ² Einlauf des Tennisclubs Stanz
 - ³ Einlauf von Frau Marion Bretter
 - ⁴ Einlauf von Herrn Georg Rauscher
 - ⁵ Übertragungsverordnung
 - ⁶ Wasserleitungsordnung
 - ⁷ Angebot der Energie Steiermark
 - ⁸ Angebote zum Stromliefervertrag
 - ⁹ Angebot der A1 Telekom

Von: **Raimund Lebner** r.lebner@stanz.at
Betreff: Einladung zur Gemeinderatssitzung am 29.09.2016
Datum: 22. September 2016 um 18:01
An: **Andrea Reinhofer** reinhofer@fuerdienstanz.at, b.stadlhofer@gmail.com, **Bader Peter** peter.bader.jun@gmail.com, **Brandner Beatrix** brandner@fuerdienstanz.at, schabi.dizi@gmx.at, **Erich Haas** erichhaas@gmx.at, **Gallbrunner Kurt** kurt.gallbrunner@yahoo.de, **Johann Ellmaier** johann-ellmaier@gmx.at, **Michael Siener** (michael.siener@twin.at) michael.siener@twin.at, **Pichler Julia** j.pichler@fuerdienstanz.at, skichri.30@gmail.com, **Thomas Schabereiter** (schabereiter@gmx.at) schabereiter@gmx.at, waltraud_eder@a1.net, johanna.stolz@live.de
Kopie: **Friedrich Pichler** buergermeister@stanz.at



EINLADUNG

Am **Donnerstag, den 29.09.2016** findet im Gemeindeamt Stanz im Mürztal, Sitzungssaal, mit Beginn um **19 Uhr** eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Diese Gemeinderatssitzung umfasst folgende

TAGESORDNUNG

- 1 Fragestunde
- 2 Beschluss des öffentlichen Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 16.06.2016
- 3 Einläufe
- 4 Änderung der Übertragungsverordnung vom 14.12.2015
- 5 Beschluss über Asphaltierungsarbeiten Retsch
- 6 Beschluss über die Projektierung der Straßensanierung Tischlerwirt bis altes Rüsthaus
- 7 Beschluss über die Einläufe bzgl. BA06 vom März 2016
- 8 Beschluss über die Sanierung der Ortswasserleitung
- 9 Änderung der Wasserleitungsordnung
- 10 Beschluss über die Einführung des Stanzer E-Mobils und die Beantragung von Förderungen
- 11 Beschluss über den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags für die Jahre 2017 bis 2019
- 12 Beschluss über den Abschluss von neuen Internet- und Telefonieverträgen
- 13 Berichte des Bürgermeisters
- 14 Personalien und Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Gemäß GemO §34 Abs.1 lit.e liegt am Gemeindeamt bei Frau Brunnhofer-Berger ein Ordner mit den relevanten Unterlagen zu den Punkten der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 29.09.2016 zur Einsichtnahme während der Amtszeiten auf.

Ich bitte um Übermittlung einer Lesebestätigung.

Vielen Dank,
mit den besten Grüßen,

Raimund Hagemann

Gemeinde Stanz im Mürztal
8653 Stanz im Mürztal 61

Tel: +43-3865-8202-2
Mail: r.hagemann@stanz.at
Web: stanz.at

2

Von: **Günter Baumann** schuwy50@gmail.com
Betreff: Ansuchen um Förderung
Datum: 14. September 2016 um 20:04
An: r.hagemann@stanz.at

GB

Sehr geehrter Gemeinderat,

Der Tennisclub Stanz ersucht um eine Förderung in der Höhe von 3000.- € für die Bauvorhaben im Herbst 2016.

Vielen Dank Günter Baumann (Obmann)

3

Von: **Marion Bretter** marion.mb1968@gmail.com
Betreff: Nachmittagsbetreuung.
Datum: 23. September 2016 um 18:18
An: buergermeister@stanz.at

MB

Da es in der Stanz keinen Nachmittagsbetreuung gibt, habe ich einen Platz in der VS Kindberg für meine Tochter reservieren können. Ich habe selber aber nicht die Möglichkeit, meine Tochter von der VS Stanz in die VS Kindberg zu bringen, da ich berufstätig und alleinerziehend bin. Dieser Transport muss aber bei der Anmelde für die Nachmittagsbetreuung zu 100% gewährleistet sein.

Meine Frage bzw Bitte ist, ob es seitens der GEMEINE STANZ möglich wäre, diesen Transport zu unterstützen bzw. zu organisieren.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen.
Bretter Marion

→ EWLAUF Pt. 3

An die
Gemeinde Stanz
Stanz 61
8653 Stanz / Mürtal

Gemeindeamt Stanz i. M. Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag	
Eingelangt:	28. Sep. 2016
Zl.:	Blg.: KOPIE

PACHTANGEBOT

Stanz, im September 2016

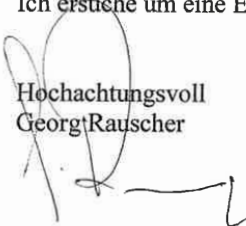
Sehr geehrter Hr. Bürgermeister, werte Gemeinderäte!

Pacht: Grundstück Hollersbach - zur Erweiterung der - „Bioanlage“ Gemeinde Stanz

Pacht: 15 Parkplätze / Trafik, Gemeinde u. „Geschäft“, Raika-Gesselbauer, Arztbesucher
Sonnenwegbesucher u. Allgemeine Parker.

Ich ersuche um eine Entscheidung bei der Gemeinderatssitzung am 29. September 2016.

Hochachtungsvoll
Georg Rauscher





KUNDMACHUNG

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal hat in seiner Sitzung vom 29.09.2016 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis, die folgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF sowie § 94d Straßenverkehrsordnung 1960 idgF dem Bürgermeister zu übertragen:

- §94d Abs. 4: die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot, ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden
- §94d Abs. 5: Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3
- §94d Abs. 14: die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen)

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



DI Friedrich Pichler

angeschlagen am:

abgenommen am:

1



WASSERLEITUNGSORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stanz i. M. vom 29.09.2016, mit der eine Wasserleitungsordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, wird im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung verordnet:

§ 1 Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der Wasserleitung umfasst das gesamte Gemeindegebiet in den jeweiligen Grenzen.

§ 2 Anschlusspflicht

1. Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich aus dem Gemeinde - Wasserleitungsnetz zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach § 3 gegeben ist.

§ 3 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Anschlusspflicht besteht nicht für:

1. Grundstücke, deren Grenzen von der nächstgelegenen Wasserversorgungsleitung mehr als 150 m entfernt liegen;
2. Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann.
3. Grundstücke mit gewerblichen und industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlage nicht mehr gedeckt werden kann;
4. Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgung bereits bestehende eigene Anlage gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen. Ein Antrag auf Befreiung der Anschlusspflicht ist innerhalb von 6 Wochen nach Verständigung von Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe beim Gemeindeamt Stanz i. M. schriftlich einzureichen.



§ 4 Eigenversorgungsanlage

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
2. Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet sein.
3. Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbrauchsanlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen. In Ausnahmefällen kann eine Verbindung über einen Systemtrenner bewilligt werden.

§ 5 Anmeldung zum Wasserbezug

1. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden.
2. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung stellen.
3. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als Anschluss- und wasserbezugspflichtig.
4. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche gestellt werden.
5. Miteigentümer von Grundstücken haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

§ 6 Anschlussleitungen

1. Die Anschlussleitung besteht aus den Komponenten Abzweigung von der Hauptversorgungsleitung, Leitung zum Absperrschieber außerhalb des Gebäudes (meist an der Grundgrenze), Absperrschieber außerhalb des Gebäudes, Leitung in das jeweilige Gebäude, Absperrhahn vor der Zählereinheit, Zählereinheit, Absperrhahn nach der Zählereinheit und der Rücktrittsicherung.
Die Zuständigkeit der Gemeinde für Wartung und Erhaltung der Anschlussleitung endet am Absperrschieber außerhalb des Gebäudes (meist an der Grundgrenze). Es liegt in der Verantwortung des Grundbesitzers bzw. Abnehmers, diesen Absperrschieber immer frei zugänglich zu halten. Bei Neuerrichtung eines Anschlusses werden die Lage dieses Absperrschiebers und der Verlauf der Leitungen in das GIS eingepflegt. Die Verantwortung für Herstellung, Wartung und Erhaltung der Leitung vom Absperrschieber in das Gebäude sowie für die beiden Absperrhähne und der



Dokument Nr.:

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61

Seite 3 von 10

Rücktrittsicherung an der Zählereinheit obliegt dem Grundstückseigentümer bzw. dem Abnehmer.

2. Die Lichtweite der Anschlussleitung wird von der Gemeinde Stanz i. M. entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt und ist gemäß ÖNORM B 2531 Teil 2 zu bemessen. Sie sollte nicht kleiner als DN 25 sein.
3. Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
4. Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Gemeinde Stanz i. M. genehmigt werden.
5. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
6. Der Abnehmer hat als Grundstückseigentümer die Verlegung von Rohrleitungen durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.
7. Die Anschlussleitung wird aufgrund des Antrages des Abnehmers durch die Gemeinde Stanz i. M. nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2532 hergestellt.
8. Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch die Gemeinde Stanz i. M. auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die Gemeinde Stanz i. M. kann sich hierfür Dritter bedienen (Baufirmen, Installateure). Das Gemeindeamt kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
9. Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt, oder wenn durch 3 Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Bei Grundstücken (Gebäuden, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als 3 Jahre unbenützt bleiben und bei denen somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Grundstückseigentümers der Anschluss für diese Zeit auf seine Kosten durch das Gemeindeamt stillgelegt werden.
10. Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Bediensteten der Gemeinde Stanz i. M. oder deren Beauftragten bedient werden.
11. Für Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten muss, sofern die Hausanschlussleitung einschließlich der erforderlichen Armaturen nicht von der Gemeinde Stanz i. M. übernommen worden ist, der Grundstückseigentümer selbst aufkommen.



12. Bei Instandhaltungsarbeiten an Leitungen ist die Gemeinde Stanz i. M. als Wasserversorgungsunternehmen nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
13. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
14. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Trasse gesetzt werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem Gemeindeamt Stanz i. M. melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde Stanz i. M. oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
15. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlusspflicht gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Stanz i. M.. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Gemeinde Stanz i. M. weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.
16. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

§ 7 Wasserzähler

1. Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde Stanz i. M. beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde Stanz i. M.. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Grundstückseigentümer. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instandzuhalten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes werden Gebühren eingehoben.
2. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ausserdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
3. Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Gemeinde Stanz i. M. einen geeigneten Schacht in einer Mauernische



Dokument Nr.:

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61

Seite 5 von 10

oder in einem anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde Stanz i. M. einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen. Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkung an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandenen Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.

4. Ist über Anordnung der Gemeinde Stanz i. M. ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Angaben der Gemeinde Stanz i. M. zu errichten (Mindestmaß 1 m Durchmesser). Im Schacht sind Einstiegs- hilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Der Gemeinde Stanz i. M. ist es vorbehalten, auf Kosten des Grundstückseigentümers den Wasserzählerschacht selbst beizustellen. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtungen vor jeder Able- sung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Grundstückseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzäh- lerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer über Aufforderung der Gemeinde Stanz i. M. dafür zu sor- gen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Ver- kehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.
5. Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag von der Gemeinde Stanz i. M. einer Nacheichung zuge- führt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstan- denen Kosten der Grundstückseigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrie- ben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Able- seperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Las- ten der Gemeinde Stanz i. M..
6. Wird Wasser unbefugt ohne Bezahlung entnommen, so ist die Gemeinde Stanz i. M. berechtigt, eine Wassermenge zu schätzen und zusätzlich einen Sicherheitszu- schlag von 25 % zu verrechnen.
7. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde Stanz i. M. unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
8. Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sons- tige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.



9. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde Stanz i. M..

§ 8 Wasserbezug

1. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zweck entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalte angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
2. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, ist vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzuzeigen. Die Gemeinde Stanz i. M. entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferungen mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
3. Änderungen in der Person des Grundstückseigentümers sind der Gemeinde Stanz i. M. binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der neue Grundstückseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde Stanz i. M. ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.

§ 9 Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

1. Die Gemeinde Stanz i. M. kann die Wasserlieferung unter nachfolgend angeführten Bedingungen einschränken oder unterbrechen:
Wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
2. Darüber hinaus kann die Gemeinde Stanz i. M. die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten, oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wurde;
 - c) der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.



3. Die Einschränkung oder Unbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit. a) bis c) ist von der Gemeinde Stanz i. M. nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der Gemeinde Stanz i. M. vorgesehenen Weise.
4. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferungen entstehen, wie Druck- oder Schmutzschäden etc., haftet die Gemeinde Stanz i. M. nicht.
5. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 10 Verbrauchsanlagen

1. Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfasst die gesamte Hausanschlussleitung ab der Hauptleitung und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
2. Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter der Beachtung der aktuellen Normen und der Vorschriften der Gemeinde Stanz i. M. ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.
3. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Grundstückseigentümer der Gemeinde Stanz i. M. eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigungsmeldung vorgelegt hat.
4. Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.
5. Hydraulische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Stanz i. M. an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Gemeinde Stanz i. M. geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen.
6. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.



7. Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der Gemeinde Stanz i. M. herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW - geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.
8. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde Stanz i. M. einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
9. Den Beauftragten bzw. Bediensteten der Gemeinde Stanz i. M. ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlagen oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
10. Die Gemeinde Stanz i. M. ist befugt, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der von der Gemeinde Stanz i. M. festgesetzten Frist beheben zu lassen.
11. Wird diese Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht der Gemeinde Stanz i. M. Gefahr im Verzug vor, so ist die Gemeinde Stanz i. M. berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.
12. Die vom Wasserzähler angezeigte Menge gilt als verbraucht, wenn sie ungenützt bezogen wurde.
13. Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Gemeinde Stanz i. M. ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
14. Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerdler für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

§ 11 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme, die Entnahmestellen und die Dauer der Entnahme zeitgerecht (mindestens 6 Stunden) der Gemeinde Stanz i. M. bekanntzugeben. In



Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Gemeinde Stanz i. M. im nachhinein vorzunehmen.

2. Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigungen, Kanalspülen usw., wird von der Gemeinde Stanz i. M. einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle bzw. mit dem beauftragten Unternehmen festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entsprechende Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
3. Die Bewässerung von privaten Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
4. Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
 - a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Gemeinde Stanz i. M..
 - b) Die Entnahmeeinrichtung (Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Gemeinde Stanz i. M. gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
 - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der Gemeinde Stanz i. M.. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen.
 - e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort der Gemeinde Stanz i. M. zu melden.
 - f) Die Gemeinde Stanz i. M. ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
 - g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
5. Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöschrichtungen sind im Bedarfsfall mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Gemeinde Stanz i. M. zu melden. Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens DN 80 auszuführen.

§ 12 Gebühren

Die jeweils gültigen Gebühren für

- a) den einmaligen Wasserleitungsbeitrag zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
- b) die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung
- c) den Wasserverbrauch (Wasserzins)



Dokument Nr.:

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61

Seite 10 von 10

- d) die leihweise Beistellung des Wasserzählers sind aus der betreffenden, vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserleitung der Gemeinde Stanz i. M. verpflichtet sich der Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer, die jeweils geltenden Bestimmungen der Wasserleitungsordnung einzuhalten bzw. für deren Einhaltung Sorge zu tragen.
2. Die Gemeinde Stanz i. M. ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung durch ihre befugten Organe zu überwachen, die zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Dritten gegenüber verpflichtet sind. Diese Organe haben Zutritt zu den Hausleitungen und Wasserzählern.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Stanz, am 29.09.2016

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

DI Friedrich Pichler

7

Von: **Gobli Christian - KDC** christian.gobli@e-steiermark.com 
Betreff: Angebot Kangoo - E-Steiermark
Datum: 24. August 2016 um 09:55
An: r.hagemann@stanz.at



Sehr geehrter Herr Hagemann,

wie versprochen sende ich Ihnen das Angebot Renault Kangoo ZE.

Laufzeit mind. 3 Jahre von 01.11.2016 – 31.10.2019

Der Preis für das Fahrzeug beträgt laut Angebot 712,00 EUR/Monat Netto.

Die Energie Steiermark bietet folgende Preise an:

Im 1 Jahr: 512,00 EUR/Monat/Netto

Im 2 Jahr: 612,00 EUR/Monat/Netto

Im 3 Jahr: 712,00 EUR/Monat/Netto

Zusätzlich bekommt die Gemeinde Stanz im Mürztal, die Ladestation als Bonus (Wallbox Typ 2 offline) im Wert von 1.061,42 EUR/Brutto.

MfG,

Christian G.

Christian Gobli
Repräsentant / Vertrieb
Kleinunternehmen, Gemeinden und Verbände
Key-Account-Manager

Energie Steiermark Kunden GmbH
Leonhardgürtel 10
A-8010 Graz

Tel.: +43-316-9000-58857
Fax: +43-316-9000-28000
Mobil: +43-664-6161064

Mail: christian.gobli@e-steiermark.com
Homepage: www.e-steiermark.com

Dieses E-Mail ist ausdrücklich nur zur Verwendung durch den Empfänger bestimmt. Sind Sie nicht der beabsichtigte Empfänger, verständigen Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen dieses E-Mail. Jede Weiterleitung, Verbreitung oder Nutzung des Inhaltes durch andere Personen als den beabsichtigten Empfänger ist ausdrücklich untersagt.

Energie Steiermark Kunden GmbH, A-8010 Graz, Leonhardgürtel 10
Sitz Graz, FN 202411 p, Landesgericht für ZRS Graz, ATU 50646608, DVR 4004443



Angebot_Gemeinde
Stanz im M...Kangoo.pdf



211b_E-
Car_Kango..._WEB.PDF



ENERGIE STEIERMARK

Gemeinde Stanz im Mürztal
z.Hd. Herrn Bürgermeister DI Friedrich Fichler
Stanz 61
8653 Stanz im Mürztal

Graz, 24.08.2016

Angebotskennzeichen: 1062132 - 24082016

Angebot Mobilitätslösung

Gemeinde Stanz im Mürztal

(im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt)



Sehr geehrter Herr Bürgermeister DI Fichler,

vielen Dank für Ihr Interesse an den Produkten der Energie Steiermark. Wir freuen uns, Ihnen wie folgt ein Angebot zu unterbreiten, welches für 3 Monate gültig ist.

1. Dienstleistungen/ Vertragsgegenstand

Pos. 1	Renault Kangoo ZE 5-Sitzer	Der elektrisch betriebene Alltagstransporter	712.- € netto/M von 01.11.2016-31.10.2019
--------	----------------------------	--	--

Sämtliche angeführten Preise verstehen sich exklusive sonstiger bestehender oder zukünftig behördlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Abgaben, Steuern, Gebühren, Zuschläge, Entgelte etc.

2. Vertragslaufzeiten

Vertragslaufzeit für Fahrzeugmiete

Der Mietvertrag für Elektro(kraft)fahrzeuge wird mit rechtsverbindlicher Unterfertigung des vorliegenden Angebotes durch die Vertragsparteien rechtswirksam. Die Mietlaufzeit beginnt mit Übergabe des Elektro(kraft)fahrzeuges an den Vertragspartner und endet durch Zeitablauf nach dem 31.10.2019. Sollte das Elektro(kraft)fahrzeug aufgrund von logistischen Gründen bereits vor Beginn des vereinbarten Liefertermins dem Vertragspartner angeliefert werden können, so beginnt die Mietlaufzeit erst ab dem im gegenständlichen Angebot vereinbarten Mietbeginn.

3. Lieferung der Elektromobilität

Bei Elektro(kraft)fahrzeugen, die schnell verfügbar sind, richtet sich der Ausliefertermin nach dem im Angebot vereinbarten Zeiten der Anmietung und wird zwischen den Vertragsparteien einige Tage vorher individuell vereinbart.

Bei Elektro(kraft)fahrzeugen, die für den Vertragspartner gesondert bestellt werden – vorbehaltlich allfälliger Verzögerungen der Vorlieferanten – ist der Auslieferungstermin aus heutiger Sicht der 01.11.2016.

4. Vertragspartner

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass mit Annahme dieses Angebotes das jeweilige Rechtsverhältnis der in Punkt 1. Dienstleistungen/ Vertragsgegenstand beschriebenen Position 1 mit der konzernverbundenen Energie Steiermark Mobilitäts GmbH zu Stande kommt. Die Vertragserfüllung erfolgt durch diese wobei auf die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird.

5. Verrechnung und Zahlung

Die Fakturierung der Fahrzeugmiete erfolgt monatlich direkt durch die jeweiligen Konzerngesellschaften der Energie Steiermark beginnend mit dem Auslieferungstermin.

Die Vertragsparteien stimmen auch zu, dass sie mit dem Erhalt von elektronischen Rechnungen als E-Mail mit PDF-Anhang einverstanden sind.



6. Beilagen

Folgende Beilagen, die dem Vertragspartner mit dem Angebot übergeben und zur Kenntnis gebracht werden, sind integrierender Bestandteil dieses Angebotes:

- AGB der Energie Steiermark Mobilitäts GmbH („MBL“) zu Elektro(kraft)fahrzeugen und Ladeinfrastruktur

Wir hoffen Ihnen hiermit ein attraktives Angebot unterbreitet zu haben und sehen mit großem Interesse weiterführenden Gesprächen entgegen. Für sämtliche Informationen steht Ihnen Herr Christian Gobli (Tel. 0664/ 6161064) gerne zur Verfügung.



Mag. Thomas Russ, MBA
Leiter Vertrieb B2C



Christian Gobli
Key Account Manager


Annahme des Angebotes:

Die Gemeinde Stanz im Mürztal und die Energie Steiermark Kunden GmbH vereinbaren die Lieferung der Dienstleistungen und Produkte entsprechend dem vorliegenden Angebot.

_____ am _____
Ort, Datum

Gemeinde

Beschreibung der Angebotsbestandteile

	<p>Renault Kangoo ZE 5-Stitzer</p>
	<p>Egal ob tägliche Botenfahrten in der Stadt oder längere Überland-Strecken: Der Kangoo ZE erfüllt alle Voraussetzungen um anspruchsvolle Transportansprüche auf nachhaltige Art und Weise erfüllen zu können.</p> <p>Mit zwei Sitzen und einem großzügigen Raumbolumen ausgestattet, vereint dieses E-Car alle Eigenschaften eines vollwertigen Transporters mit den Vorteilen eines Elektrofahrzeuges.</p>

8



Datum: 22.08.2016
Betreuer: Christian Gobli
SKN: 1062132

ANGEBOT

der

**Energie Steiermark Natur GmbH,
Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
FN 102673 s**

an

**An die Gemeinde Stanz im Mürztal
Stanz im Mürztal 61, 8653 Stanz im Mürztal**

(in Folge kurz „KUNDE“ genannt)

ZUM ABSCHLUSS EINES

STROMLIEFERVERTRAGES

wie folgt:

 Ticket-Nr. = 1000/017649547 / SKN = 1062132 / KuNr = / AnINr =



Energie Steiermark Natur GmbH A-8010 Graz, Leonhardgürtel 10, Telefon 0800 / 73 53 28
natur@e-steiermark.com, www.e-steiermark.com

Sitz Graz, FN 102673 s, Landesgericht für ZRS Graz, ATU 50649008, DVR 4004460, IBAN: AT82 3800 0000 0002 7292, BIC: RZSTAT2G

1. Präambel

Mit dem gegenständlichen Vertrag wird ausschließlich die Lieferung elektrischer Energie für die in Punkt 2.1 aufgelisteten Anlagen des KUNDEN auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der Energie Steiermark Natur GmbH an Geschäftskunden, in der Folge kurz „AGB“ genannt, geregelt.

Die im Anhang zu diesem Vertrag angeführten AGB stellen einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar.

Die technischen, betrieblichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen des Netzzutritts und der Netznutzung einschließlich der Blindleistung und der Blindarbeit, der Messeinrichtungen, des Systemnutzungsentgeltes und des Netzanschlusspunktes werden zwischen dem KUNDEN und dem örtlichen Netzbetreiber in den entsprechenden Netzzugangsverträgen geregelt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Netzbelange, welche im bestehenden Stromlieferungsübereinkommen und bis dato noch in keinem gesonderten Netzzugangsvertrag geregelt sind, durch die gegenständlich abzuschließende Vereinbarung unberührt bleiben.

2. Kundenanlagen, Übergabestelle

2.1 Dieser Stromliefervertrag bezieht sich auf alle Anlage(n) des KUNDEN:

2.2 Übergabeort der Lieferung elektrischer Energie ist die im Netzzugangsvertrag der jeweiligen Anlage mit dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarte Übergabestelle und Eigentumsgrenze.

3. Lieferzeitraum und Liefermenge

3.1 *Lieferzeitraum*

Die Lieferung von elektrischer Energie beginnt mit 01.01.2017,00:00 Uhr und endet mit 31.12.2019, 24:00 Uhr.

3.2 *Liefermenge*

3.2.1 *Wirksamkeitsmenge*

Die Energie Steiermark Natur GmbH liefert dem KUNDEN je Lieferjahr eine Wirksamkeitsmenge im Ausmaß seines Bedarfs von 150 MWh.

4. Serviceleistungen

4.1 *Service „Netzvertragsmanagement“*

Die Energie Steiermark Natur GmbH übernimmt die Neuanmeldung von Anlagen sowie die Abmeldung stillgelegter Anlagen nach schriftlicher Meldung durch den Kunden und prüft die Netzzugangsverträge sowie unterzeichnet im Vollmachtsnamen.

4.2 *Service „Rechnungslegung“*

Für alle Anlagen erfolgt je nach Ableseintervall der Zähler eine monatliche bzw. jährliche Rechnungslegung.

4.3 *Service „Netzweiterverrechnung“*

Die Energie Steiermark Natur GmbH übernimmt die Netzrechnung aller Netzbetreiber und fakturiert diese in einer Gesamtrechnung (Netzrechnung und Energierechnung) an den KUNDEN weiter.



4.4 Service „Sammelabrechnung“

Die Energie Steiermark Natur GmbH bündelt die von Ihnen genannten Anlagen in einer Sammelrechnung auf Kundenauftrag und bei Erteilung eines Abbuchungsauftrages. Ihr Vorteil dabei ist, dass Sie monatlich einmal eine Zusammenfassung aller Teilzahlungsvorschreibungen bekommen und diese einmal überweisen und einmal monatlich eine Zusammenfassung aller Rechnungen bekommen, die einmal abgebucht wird.

4.5 Service „Econet“

Die Energie Steiermark Natur GmbH stellt dem Kunden für alle belieferten Verbrauchsstätten das webbasierte Service „Econet“ zur Verfügung. Mit dieser Anwendung hat der Kunde Zugriff auf alle Einzel- und Sammelrechnungen im PDF und Excelformat. Das Kundenkonto im System der Energie Steiermark Natur GmbH kann online eingesehen werden. Die An- und Abmeldung von Anlagen kann online erfolgen.

5. Preise

5.1 Lieferjahr 2017: Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2017

Der Strompreis für die in Punkt 3.2 definierte Liefermenge ist ein Fixpreis in der Höhe von **45,93 €/MWh**.

Lieferjahr 2018: Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2018

Der Strompreis für die in Punkt 3.2 definierte Liefermenge ist ein Fixpreis in der Höhe von **42,50 €/MWh**.

Lieferjahr 2019: Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019

Der Strompreis für die in Punkt 3.2 definierte Liefermenge ist ein Fixpreis in der Höhe von **43,24 €/MWh**.

5.1.1 Wertgesicherter Preis

Ab dem 01.01.2019 gelangt der Energiepreis von 49,80 €/MWh, angepasst nach der wie folgt genannten Wertsicherung zur Verrechnung. Dieser Energiepreis ist an den lt. veröffentlichtem Preisblatt Strom Gewerbekunden gebunden. Ändert sich der Verbrauchspreis dieser Grundversorgung nach dem 01.05.2015 (Energiepreis per 01.05.2015 = 69,00 EUR/MWh), so ändert sich der oben genannte Energiepreis jeweils um den gleichen absoluten Betrag in EUR/MWh. Sollte aus dem Preisblatt Strom Gewerbekunden der Energiepreis nicht mehr erchenbar sein, ein solches nicht mehr veröffentlicht werden oder die Wertsicherung aus anderen Gründen nicht anwendbar sein, so tritt an die Stelle der vorgenannten Indizierung eine in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst ähnliche Wertsicherung.



5.2 Preisbestandteile

5.2.1 Folgende Preiskomponenten sind im Energiepreis gemäß Punkt 5.1 enthalten: Entgelt für Ausgleichsversorgung, Clearinggebühr, Börsenzugang und Handel.

5.2.2 Im Energiepreis gemäß Punkt 5.1 nicht enthalten sind Netznutzungs- und Netzverlustentgelt sowie die gesetzlich oder behördlich geregelten Preiskomponenten Messleistung, Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, sämtliche Zuschläge, Pauschalen, Förderbeiträge, sonstige Gebühren, Beiträge und dergleichen, sowie die finanziellen Aufwendungen betreffend Energieeffizienzgesetz bzw. der verordneten Zuweisung der Herkunftsnachweise durch die OEMAG gemäß Herkunftsnachweisverordnung. Zum unter Punkt 5.1 genannten Energiepreis wird eine Grundgebühr von € 1,80 je Zählpunkt und Monat in Rechnung gestellt.

5.3 Abweichungen der Liefermenge

5.3.1 Unter - Überschreitung der Wirkarbeitsmenge:

Wird die in Punkt 3.2.1 des Vertrages ausgewiesene Wirkarbeitsmenge um mehr als 10 % unter- oder überschritten, so ist vom KUNDEN für die Differenz zwischen dieser Mindest – bzw. Maximummenge und der in Anspruch genommenen Wirkarbeitsmenge ein Aufschlag von 20 €/MWh auf den unter Punkt 5.1. genannten Energiepreis zu bezahlen.

Die Abweichungen der Liefermenge werden am Ende eines jeden Lieferjahres bzw. am Ende des Lieferzeitraumes entsprechend der Einkaufszeitpunkte ermittelt und dem KUNDEN in Rechnung gestellt.

6. Sonstige Vereinbarungen

Der Kunde stimmt mit Vertragsunterzeichnung zu, dass die Energie Steiermark Natur GmbH seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für die postalische und elektronische Zusendung von Informationen (zB Produktinformationen, Formulare und Marketingaktivitäten) in Zusammenhang mit Energieprodukten und der Erbringung von Energiedienstleistungen sowie der telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken während und nach Beendigung des Energieliefervertrages verarbeitet. In diesem Umfang und für die gleichen Zwecke dürfen seine Daten auch an aktuelle und zukünftige Gesellschaften des Energie Steiermark Konzerns (eine Übersicht ist unter <http://www.e-steiermark.com/kontakt/Konzernunternehmen.aspx> einsehbar) übermittelt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich per Post oder E-Mail an info@e-steiermark.com widerrufen werden.

7. Vertragsdauer

Dieser Stromliefervertrag tritt mit Annahme des gegenständlichen Angebotes zum Abschluss eines Stromliefervertrages in Kraft und endet mit dem Ende des Lieferzeitraumes. Der Stromliefervertrag verlängert sich jedoch jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien, 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit, bis zum 30.09, diesen Vertrag mittels eingeschriebenen Brief kündigt. Dieser Vertrag ist während der gesamten Lieferzeit unkündbar.



8. Gültigkeit des Angebots und Abschluss des Stromliefervertrages

Das gegenständliche Angebot der Energie Steiermark Natur GmbH beinhaltet den Stromliefervertrag mit allen seinen Rechten und Pflichten. Mit Annahme des Angebots der Energie Steiermark Natur GmbH durch den KUNDEN gilt der Stromliefervertrag als rechtswirksam zustande gekommen.

Dieses Angebot wird zweifach errichtet und jede Vertragspartei erhält je ein Original.

Der KUNDE nimmt das gegenständliche Angebot der Energie Steiermark Natur GmbH zum Abschluss eines Stromliefervertrages an, indem er das unterfertigte Angebot bis spätestens 30.09.2016 (einlangend) an die Energie Steiermark Natur GmbH übermittelt.

Anhang: Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der Energie Steiermark Natur GmbH.

Graz, am 22.08.2016

Energie Steiermark Natur GmbH



(i.V. MBA Mag. Thomas Russ)



(i.A. Christian Gobli)

Das Angebot der Energie Steiermark Natur GmbH zum Abschluss des Stromliefervertrages mit dem oben ausgeführten Inhalt wird hiermit im vollen Umfang angenommen. Der Kunde erklärt mit Unterfertigung des Vertrages, die im Anhang zu diesem Vertrag enthaltenen AGBs als Vertragsbestandteil zur Kenntnis genommen zu haben.

....., am

(Unterschrift und Stempel des KUNDEN)



VEREINBARUNG

zwischen

An die Gemeinde Stanz im Mürztal

**Stanz im Mürztal 61
8653 Stanz im Mürztal**

(in der Folge kurz 'KUNDE' genannt)
und der

**Energie Steiermark Natur GmbH, FN 102673 s
Leonhardgürtel 10, 8010 Graz**

(in der Folge kurz 'Energie Steiermark Natur GmbH' genannt)

Zwischen dem KUNDEN und der Energie Steiermark Natur GmbH wird im Rahmen der Stromlieferung die Anwendung des in der Umsatzsteuerrichtlinie 2000 RZ 1536 2. Anwendungsfall geregelten Verrechnungsmodells (Vorleistungsmodell) vereinbart.

Im Rahmen dieses Verrechnungsmodells wird die Netzrechnung vom Netzbetreiber an die Energie Steiermark Natur GmbH gelegt. Die Energie Steiermark Natur GmbH wiederum wird das vom Netzbetreiber verrechnete Entgelt gemeinsam mit dem Entgelt für die Energielieferung gegenüber dem Kunden verrechnen und fällig stellen. Mit der vollständigen Bezahlung der von der Energie Steiermark Natur GmbH gelegten Rechnung ist der Kunde auch gegenüber dem Netzbetreiber von seiner Schuld befreit. Dieses Verrechnungsmodell gelangt auf Bestandsdauer des Energieliefervertrages unter der Bedingung zur Anwendung, dass eine Vereinbarung hierüber zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber (dies kann auch über den Stromlieferanten mittels Vollmacht erfolgen) sowie dem Netzbetreiber und der Energie Steiermark Natur GmbH besteht. Nach Beendigung des gegenständlichen Stromliefervertrages tritt diese Verrechnungsregelung mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Stromliefervertrages automatisch außer Kraft. In diesem Fall wird der Netzbetreiber eine direkte Verrechnung der Netzentgelte gegenüber dem Kunden vornehmen.

(Ich) Wir, erteile(n) der Energie Steiermark Natur GmbH die Vollmacht, in unserem (meinem) Namen und mit Rechtswirkungen für und gegen uns (mich), alle erforderlichen Maßnahmen gegenüber Netzbetreibern, sowie sonst in Betracht kommenden Dritten zu setzen die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Energieliefervertrages erforderlich sind.

Diese Vollmacht umfasst insbesondere die Auflösung von Stromlieferverträgen sowie die Verhandlung, den Abschluss und die Auflösung von Netzzugangsverträgen sowie sämtliche Maßnahmen die Abrechnung der Netzentgelte betreffend (insbesondere den Abschluss einer Vereinbarung betreffend die Abrechnung der Netzrechnungen nach dem Vorleistungsmodell), auf der Grundlage des jeweils geltenden landes- und bundesgesetzlichen Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, der darauf basierenden Verordnungen sowie der Allgemeinen Bedingungen der Verteilernetzbetreiber.

Wir (ich) erkläre(n) ausdrücklich, alle relevanten Daten und Fakten, die für die Auflösung und den Abschluss der angeführten Verträge und die im Zusammenhang stehenden Anträge maßgeblich sind, dem Lieferanten gegenüber offen gelegt zu haben und übernehmen wir für die Rechtsfolgen aus unrichtigen Angaben die Haftung.

Dieses Vollmachtsverhältnis ist auf etwaige Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger der Energie Steiermark Natur GmbH übertragbar.

Ort, am

.....
Unterschrift bzw. firmenmäßige Fertigung des Kunden





**e-werk
kindberg**

Gemeinde Stanz i.M.
Stanz i.M. 61
8653 Stanz i.M.

**Elektrizitätswerk
der Stadtgemeinde Kindberg**

Roßdorf Platz 1
A-8650 Kindberg
Telefon: 0 3865 / 2318
Telefax: 0 3865 / 2318-31
E-Mail: sekretariat@ewerk-kindberg.at
www.ewerk-kindberg.at

Störungsmeldung
Telefon: 0 3865 / 2312

Unser Zeichen: Dir. H. Ajd
Kindberg am: 04.10.2016

öko-styria Strompreisangebot für 2017 und 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Als **regionaler fairsorger** sehen wir uns als Bestandteil der regionalen Wirtschaft und als Ihr Ansprechpartner vor Ort. Es ist uns dabei besonders wichtig, die langjährigen partnerschaftlichen Beziehungen zu den Gemeinden aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit weiter auszubauen. Aus diesem Grund können wir Ihnen das nachfolgende Strompreisangebot vorlegen:

Lieferperiode: von 01.01.2017 bis 31.12.2018
Energiepreis öko-styria: EUR 62,50/MWh –31,1% Rabatt (exkl. USt.)
Angebotsfrist bis 31.10.2016

= €13/MWh netto

In diesem Preis sind die verordneten Systemnutzungsentgelte lt. SNT-VO (Netznutzungs-, Netzverlust-, Netzbereitstellungs-, Systemdienstleistungsentgelt, Entgelt für Messleistungen und sonstige Leistungen) sowie Steuern, gesetzliche Abgaben und sonstige Zuschläge nicht enthalten.

Regionalität, Nachhaltigkeit, Wertschöpfung und Arbeitsplätze sind Begriffe, die sehr große Bedeutung in einer Zeit haben, die von Globalisierung getrieben ist. Es sind Begriffe, die immer wieder zu hören und zu lesen sind. Mit unserem Stromprodukt **öko-styria** können diese Begriffe zu einer Gesamtheit zusammengeführt werden. Denn mit **öko-styria** beziehen Sie Energie, die nachweislich zu 100% von steirischen Kleinkraftwerken erzeugt wird. Mit Ihrer Entscheidung für **öko-styria** leisten Sie nicht nur einen Beitrag zur Stärkung der Region, sondern sind auch Vorbild für engagierte Menschen, denen Nachhaltigkeit und Regionalität wichtig sind.

Die Firmenprinzipien **öko-fair-sicher** versuchen wir auch in unserem Handeln umzusetzen. Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein rücken durch den Einsatz der erneuerbaren Ressourcen Sonne, Wind und Wasser immer stärker in den Vordergrund. Als Ihr **regionaler fairsorger** vor Ort ist uns Fairness gegenüber unseren Kunden ein wichtiges Anliegen. Verschiedene Zertifikate in Bezug auf Gesundheits-, Arbeits- und Rechtssicherheit belegen, dass auch Sicherheit einen hohen Stellenwert im Unternehmen hat.

Wir hoffen, dass unser Strompreisangebot Ihren Vorstellungen entspricht und sehen einer Belieferung Ihrer Anlagen mit großem Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift des Kunden

Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Kindberg
Roßdorf Platz 1, A-8650 Kindberg





Angebotsnummer: 2016A61579, Kundennummer: 101386373

Gemeindeamt Stanz
Stanz im Müürztal 117
8653 Stanz im Müürztal

19.09.2016

Angebot A1 Festnetz Internet Business

Sehr geehrter Herr Di Pichler,

wir freuen uns, dass Sie mit den Produkten und Services von A1 zufrieden sind und diese nun erweitern wollen. Auf Basis unseres Gesprächs haben wir dieses persönliche Angebot für Sie zusammengestellt, das die bestehenden Dienstleistungen ergänzt.

Die Inhalte von A1 Festnetz Internet Business wurden so ausgewählt, dass sie Ihren Anforderungen optimal entsprechen. Diese Services und alle Konditionen sind auf den folgenden Seiten im Detail aufgelistet. Ein weiterer Vorteil ist: A1 Festnetz Internet Business ist flexibel erweiterbar, sollten sich Ihre Bedürfnisse ändern.

Wir hoffen, dieses Angebot entspricht Ihren Erwartungen.
Bei Fragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Alois Fandler



Angebotsnummer: 2016A61579, Kundennummer: 101386373

Ihre Daten

Angebot ausgestellt für

Kundennummer: 101386373
 Name: Gemeindeamt Stanz
 Straße/Hausnummer: Stanz im Mürztal 117
 PLZ/Ort: 8653 Stanz im Mürztal
 Firmenbuchnummer:
 UID Nummer:
 E-Mail:

Kontoinhaber:
 IBAN:
 BIC:

Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen

Name: Di Fritz Pichler
 Telefon: 03865 8202
 E-Mail:

Ihr Angebot

Einmalige Kosten

Stk	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Mindestvertragsdauer für Security Paket 36 Monate	0,00	0,00
Summe			0,00

Monatliche Kosten (indexgesichert)

Stk	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	A1 Business Glasfaser Power mit bis zu 30 Mbit/s	38,25	38,25
1	Security Paket	9,90	9,90
Summe			48,15

Zusätzliche Informationen

Neuerstellung Volksschule Stanz i.M.
 Security Paket optional (falls nicht erwünscht bitte in Auftragsbestätigung streichen)
 optional möglich: kostenlose Domainübernahme vsstanz.at

Vertragsbedingungen

Mindestvertragsdauer: 36 Monate
 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Business Access samt den Leistungsbeschreibungen (LB) und Entgeltbestimmungen (EB) A1 Festnetz-Internet Business von A1 Telekom Austria (A1) in der jeweils gültigen Fassung, sowie allfällige Aktionsbedingungen.
 Für A1 Domain Service, A1 E-Mail Business und A1 Webspaces Business gelten die AGB Komm, für IT Security Services gelten die AGB Solutions und für die DSL – Zugangsleistung gelten die AGB Online-DSL samt dazugehöriger LB und EB von A1, in der jeweils gültigen Fassung, sowie allfällige Aktionsbedingungen.



Angebotsnummer: 2016A61579, Kundennummer: 101386373

Der Kunde ist an den Vertrag gemäß der vereinbarten Mindestvertragsdauer gebunden. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer verlängert sich die Vertragsbindung bei A1 Festnetz-Internet Business automatisch jeweils immer wieder um weitere 12 Monate (Verlängerungsbindung). DSL Herstellbarkeit vorausgesetzt.

Bitte beachten Sie: Die Konditionen dieses Angebots sind nicht mit anderen Aktionen kombinierbar.

Die kommerziellen Bedingungen dieses Vertrags sind vertraulich. Gelangen vertrauliche Bestandteile dieses Vertrags durch Ihre Handlungen oder Unterlassungen an Dritte, so darf A1 Telekom Austria AG den Vertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig beenden und eine allenfalls verbleibende Mindestvertragsdauer nach den veröffentlichten Entgeltbestimmungen abrechnen.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Alle Preise in Euro exklusive USt. Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler. Dieses Angebot ist 2 Wochen gültig.



Angebotsnummer: 2016A61579, Kundennummer: 101386373

Auftragserteilung

Gemeindeamt Stanz
Stanz im Mürztal 117
8653 Stanz im Mürztal

Bestellung A1 Festnetz Internet Business

Hiermit nehmen wir auf das Angebot vom 19.09.2016 mit der Nummer 2016A61579 Bezug und erteilen den Auftrag zu den im Angebot angeführten Vertragsbedingungen.

Einmalige Kosten

Stk	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Mindestvertragsdauer für Security Paket 36 Monate	0,00	0,00
Summe			0,00

Monatliche Kosten (indexgesichert)

Stk	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	A1 Business Glasfaser Power mit bis zu 30 Mbit/s	38,25	38,25
1	Security Paket	9,90	9,90
Summe			48,15

Auftraggeber und A1 Telekom Austria bestätigen mit der Unterzeichnung dieser Bestellung, dass keine wie auch immer gearteten Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen ausschließlich einer Vereinbarung in Schriftform mittels Brief oder Fax, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Ort/Datum

Unterschrift, bzw. firmenmäßige Zeichnung



Angebotsnummer: 2016A61579, Kundennummer: 101386373

A1 Festnetz – Internet Business mit Business Glasfaser Power 30	
Geschwindigkeit bis zu	30 Mbit/s Download 6 Mbit/s Upload
Inkludiertes Datenvolumen	Unlimitiert
Inkludierte Internet Services	<ul style="list-style-type: none"> - Fixe IP-Adresse - 1 Domain - 1 GB Webspace - 20 Mailboxen - Gratis WLAN-Router - Basic Secure oder wahlweise Routing
Servicepaket Business	<ul style="list-style-type: none"> - Installation direkt vor Ort durch kompetente A1 Service Techniker - A1 Business Service Team: rund um die Uhr für Sie da - Definierte Reaktions- und Entstörzeiten (Service Level Agreement)

A1 Domain Service	
Als größter Provider Österreichs übernimmt A1 die Registrierung und den Support für Ihre Internet-Domain(s). Wählen Sie aus über 250 verfügbaren 'Top Level'-Domains und bestellen und verwalten Sie Ihre Domain(s) online.	
Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Einfache Domain-Registrierung - Echtzeit-Konfiguration im Domain-Portfolio - Einfache Verwaltung und Konfigurierung Ihrer Domain - Weiterleitung auf eigene IP-Adresse - Eintragung beliebig vieler Sub-Level-Domains - Eintragung/Änderung von MX/A-Host/ CNAME / NS Record - Nutzung der A1 Name Server - Server-Systeme auf dem neuesten Stand der Technik - Ausfall-Absicherung durch redundante Systeme - E-Mail-Support
Die eigene Adresse im Internet	A1 übernimmt neben Registrierung und Bereitstellung der dafür nötigen Secondary und Primary Name Server auch den Support für die eigene Internet-Domain (z. B. bei Änderungen von Domain-Einträgen).
Die persönliche Domain - weltweit geschützt	A1 nimmt die Anmeldung entgegen (Verfügbarkeit der Internet-Domain vorausgesetzt) und registriert den gewünschten Domain-Namen. Das bedeutet, dass der individuelle Domain-Name weltweit geschützt ist.
Alte Domain - neuer Provider	Sie haben eine bestehende Internet-Domain bei einem anderen Provider und wollen zu A1 wechseln? Kein Problem - Sie behalten selbstverständlich Ihre Domain.
Domains, Sub-Domains	Es besteht die Möglichkeit, Domain-Namen durch beliebig viele Sub-Domains zu erweitern. Beispielsweise für einzelne Personen, Angebote oder Abteilungen, damit diese direkt angesteuert werden können. Lautet die Domain beispielsweise www.musterfirma.at , lassen sich Sub-Domains einrichten wie etwa www.verkauf.musterfirma.at oder www.maier.musterfirma.at . Damit alles wie aus einem Guss wirkt, ist auch die E-Mail-Adresse der Internet-Domain angepasst.

A1 Webspace Business	
Ob Sie eine einfache oder eine komplexe Webseite erstellen - bringen Sie Ihre Ideen mit qualitativ hochwertigen Webspace-Produkten von A1 in das Internet.	
Installieren Sie mit „einem Klick“ Web Applikationen und nutzen Sie so die Leistungen umfangreicher Content Management Systeme. Sichern Sie Ihren Webspace selbst im inkludierten Backup-Space (zusätzlicher Speicherplatz in der Größe Ihres Webspace).	
Der topausgestattete und hochverfügbare Webspace läuft auf Linux- oder Microsoft Windows-Servern in einer Shared Umgebung.	



Angebotsnummer: 2016A61579, Kundennummer: 101386373

A1 Mailboxen Business	
<p>A1 bietet mit Business Mailboxen eine elektronische Kommunikations-Lösung mit umfangreichen Business-Funktionen: Dateiablage für die zentrale Speicherung von Dokumenten, externer Zugriff für Projektmitarbeiter und ein POP3-Sammeldienst sind nur einige der Funktionen, die Sie bei der effizienten Bearbeitung Ihrer E-Mails unterstützen.</p>	
A1 Mailboxen Business Features	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenverwaltung der Mailboxen - Nutzung von Business Mailboxen mit kundeneigenen Domains (vorname.nachname@ihrfirmenname.at) - Business Mailbox mit je 1 GB Mail-Space individuell - Business Mailbox mit je 10 Alias-Adressen - Fax-Funktion zum Senden und Empfangen von Faxen - Weltweiter Webmail-Zugang für alle Mailboxen inkludiert - 50 freie SMS-Benachrichtigungen monatlich im Paket inkludiert - Direkter Versand von SMS aus dem Webmail-Portal möglich - Kalender-Funktionen - Dateiablage mit Zugriffsberechtigungen von extern - Individuelle Filterregeln können selbst angelegt werden - Kontakte
Sicherheit wird großgeschrieben	<ul style="list-style-type: none"> - Eingehende Mails werden, noch ehe sie in die Mailbox gelangen, auf Viren und Spam geprüft und - je nach individueller Einstellung durch den Kunden - zugestellt, entfernt oder gelöscht. - Laufende Updates und eine eigene Betriebsmannschaft sorgen für ein hohes Maß an Sicherheit. - Sie können über ein Web-Interface für jede Mailbox eigene Regeln erstellen und den Grad der Sicherheit individuell festlegen. - 'Rund um die Uhr'-Support von A1.
Fax-Funktionen	<p>Versenden und empfangen Sie Faxe mit der Fax-Funktion der Business-Mailbox. Mit Aktivierung der Fax-Funktion wird der A1 Mailbox Business eine eigene Rufnummer (0810 9554xxxxx) zugeordnet. Somit lassen sich Faxe mit dem E-Mail-Client oder über Webmail versenden.</p> <p>Es können neben Text auch PDF-, JPEG-, TIF- sowie Postscript-Dateien verschickt werden. Eingehende Faxe werden in das PDF-Format umgewandelt und als E-Mail zugestellt.</p> <p style="text-align: center;">Tarif National: € 0,06 pro Seite Tarif International: € 0,80 pro Seite</p>



Angebotsnummer: 2016A61579, Kundennummer: 101386373

Security Paket	
Advanced Secure	Individuelle Ports, die für den Serverbetrieb benötigt werden, können geöffnet werden.
A1 Back Up Mobile	Bei Ausfall von Festnetz wird automatisch auf mobile Datenverbindung umgeschaltet. Bei Erstinstallation wird vom Techniker ein USB Stick am Router installiert. Bei Störungsbehebung wird automatisch auf den Router zurückgestellt.
A1 Desktop Security	Schutz für Laptops, Desktops und Server im lokalen Netzwerk vor Schadprogrammen und verdächtigen Netzwerkaktivitäten. Client Software mit zentraler webbasierender Verwaltung. Bis zu 5 Clients inkludiert. Erweiterung auf 10, 25 und 50 Clients möglich.
A1 Web Security	Schutz vor Gefahr aus dem Internet. Filtermöglichkeit für unerwünschte Seiten. 5 Clients inkludiert - Upgrade auf 10, 25 oder 50 Clients möglich.



Angebotsnummer: 2016A61583, Kundennummer: 101386373

Gemeindeamt Stanz
Stanz im Mürztal 61
8653 Stanz im Mürztal

19.09.2016

Angebot A1 Festnetz Internet Business

Sehr geehrter Herr DI Pichler,

wir freuen uns, dass Sie mit den Produkten und Services von A1 zufrieden sind und diese nun erweitern wollen. Auf Basis unseres Gesprächs haben wir dieses persönliche Angebot für Sie zusammengestellt, das die bestehenden Dienstleistungen ergänzt.

Die Inhalte von A1 Festnetz Internet Business wurden so ausgewählt, dass sie Ihren Anforderungen optimal entsprechen. Diese Services und alle Konditionen sind auf den folgenden Seiten im Detail aufgelistet. Ein weiterer Vorteil ist: A1 Festnetz Internet Business ist flexibel erweiterbar, sollten sich Ihre Bedürfnisse ändern.

Wir hoffen, dieses Angebot entspricht Ihren Erwartungen.
Bei Fragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Alois Fandler



Angebotsnummer: 2016A61583, Kundennummer: 101386373

Ihre Daten

Angebot ausgestellt für

Kundennummer	101386373		
Name:	Gemeindeamt Stanz		
Straße/Hausnummer:	Stanz im Mürztal 61	Kontoinhaber:	
PLZ/Ort:	8653 Stanz im Mürztal	IBAN:	
Firmenbuchnummer:		BIC:	
UID Nummer:			
E-Mail:	office@stanz.at		

Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen

Name: DI Fritz Pichler
 Telefon:
 E-Mail:

Ihr Angebot

Einmalige Kosten

Stk	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Routing	0,00	0,00
1	Professional Secure I&O Traffic, Unlimited User, Hardware Wartung	0,00	0,00
Summe			0,00

Monatliche Kosten (indexgesichert)

Stk	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	A1 Business Glasfaser Power mit bis zu 100 Mbit/s	63,25	63,25
1	Professional Secure I&O Traffic, Unlimited User, Hardware Wartung	44,00	44,00
Summe			107,25

Zusätzliche Informationen

Neuerstellung Gemeindeamt 8653 Stanz i.M. 61
 Professional Secure optional (falls nicht erwünscht bitte in Auftragsbestätigung streichen)
 Kostenlose Domainübernahme stanz.at optional möglich.

Vertragsbedingungen

Mindestvertragsdauer: 36 Monate



Angebotsnummer: 2016A61583, Kundennummer: 101386373

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Business Access samt den Leistungsbeschreibungen (LB) und Entgeltbestimmungen (EB) A1 Festnetz-Internet Business von A1 Telekom Austria (A1) in der jeweils gültigen Fassung, sowie allfällige Aktionsbedingungen.

Für A1 Domain Service, A1 E-Mail Business und A1 Webspaces Business gelten die AGB Komm, für IT Security Services gelten die AGB Solutions und für die DSL – Zugangsleistung gelten die AGB Online-DSL samt dazugehöriger LB und EB von A1, in der jeweils gültigen Fassung, sowie allfällige Aktionsbedingungen.

Der Kunde ist an den Vertrag gemäß der vereinbarten Mindestvertragsdauer gebunden. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer verlängert sich die Vertragsbindung bei A1 Festnetz-Internet Business automatisch jeweils immer wieder um weitere 12 Monate (Verlängerungsbindung). DSL Herstellbarkeit vorausgesetzt.

Bitte beachten Sie: Die Konditionen dieses Angebots sind nicht mit anderen Aktionen kombinierbar.

Die kommerziellen Bedingungen dieses Vertrags sind vertraulich. Gelangen vertrauliche Bestandteile dieses Vertrags durch Ihre Handlungen oder Unterlassungen an Dritte, so darf A1 Telekom Austria AG den Vertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig beenden und eine allenfalls verbleibende Mindestvertragsdauer nach den veröffentlichten Entgeltbestimmungen abrechnen.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Alle Preise in Euro exklusive USt. Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler. Dieses Angebot ist 2 Wochen gültig.



Angebotsnummer: 2016A61583, Kundennummer: 101386373

Auftragserteilung

Gemeindeamt Stanz
Stanz im Mürztal 61
8653 Stanz im Mürztal

Bestellung A1 Festnetz Internet Business

Hiermit nehmen wir auf das Angebot vom 19.09.2016 mit der Nummer 2016A61583 Bezug und erteilen den Auftrag zu den im Angebot angeführten Vertragsbedingungen.

Einmalige Kosten

Stk	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Routing	0,00	0,00
1	Professional Secure I&O Traffic, Unlimited User, Hardware Wartung	0,00	0,00
Summe			0,00

Monatliche Kosten (indexgesichert)

Stk	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	A1 Business Glasfaser Power mit bis zu 100 Mbit/s	63,25	63,25
1	Professional Secure I&O Traffic, Unlimited User, Hardware Wartung	44,00	44,00
Summe			107,25

Auftraggeber und A1 Telekom Austria bestätigen mit der Unterzeichnung dieser Bestellung, dass keine wie auch immer gearteten Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen ausschließlich einer Vereinbarung in Schriftform mittels Brief oder Fax, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Ort/Datum

Unterschrift, bzw. firmenmäßige Zeichnung



Angebotsnummer: 2016A61583, Kundennummer: 101386373

A1 Festnetz – Internet Business mit Business Glasfaser Power 100	
Geschwindigkeit bis zu	100 Mbit/s Download 20 Mbit/s Upload
Inkludiertes Datenvolumen	Unlimitiert
Inkludierte Internet Services	<ul style="list-style-type: none"> - Fixe IP-Adresse - 1 Domain - 1 GB Webspace - 20 Mailboxen - Gratis WLAN-Router - Basic Secure oder wahlweise Routing
Servicepaket Business	<ul style="list-style-type: none"> - Installation direkt vor Ort durch kompetente A1 Service Techniker - A1 Business Service Team: rund um die Uhr für Sie da - Definierte Reaktions- und Entstörzeiten (Service Level Agreement)

A1 Domain Service	
Als größter Provider Österreichs übernimmt A1 die Registrierung und den Support für Ihre Internet-Domain(s). Wählen Sie aus über 250 verfügbaren 'Top Level'-Domains und bestellen und verwalten Sie Ihre Domain(s) online.	
Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Einfache Domain-Registrierung - Echtzeit-Konfiguration im Domain-Portfolio - Einfache Verwaltung und Konfigurierung Ihrer Domain - Weiterleitung auf eigene IP-Adresse - Eintragung beliebig vieler Sub-Level-Domains - Eintragung/Änderung von MX/A-Host/ CNAME / NS Record - Nutzung der A1 Name Server - Server-Systeme auf dem neuesten Stand der Technik - Ausfall-Absicherung durch redundante Systeme - E-Mail-Support
Die eigene Adresse im Internet	A1 übernimmt neben Registrierung und Bereitstellung der dafür nötigen Secondary und Primary Name Server auch den Support für die eigene Internet-Domain (z. B. bei Änderungen von Domain-Einträgen).
Die persönliche Domain - weltweit geschützt	A1 nimmt die Anmeldung entgegen (Verfügbarkeit der Internet-Domain vorausgesetzt) und registriert den gewünschten Domain-Namen. Das bedeutet, dass der individuelle Domain-Name weltweit geschützt ist.
Alte Domain - neuer Provider	Sie haben eine bestehende Internet-Domain bei einem anderen Provider und wollen zu A1 wechseln? Kein Problem - Sie behalten selbstverständlich Ihre Domain.
Domains, Sub-Domains	Es besteht die Möglichkeit, Domain-Namen durch beliebig viele Sub-Domains zu erweitern. Beispielsweise für einzelne Personen, Angebote oder Abteilungen, damit diese direkt angesteuert werden können. Lautet die Domain beispielsweise www.musterfirma.at , lassen sich Sub-Domains einrichten wie etwa www.verkauf.musterfirma.at oder www.maier.musterfirma.at . Damit alles wie aus einem Guss wirkt, ist auch die E-Mail-Adresse der Internet-Domain angepasst.

A1 Webspace Business	
Ob Sie eine einfache oder eine komplexe Webseite erstellen - bringen Sie Ihre Ideen mit qualitativ hochwertigen Webspace-Produkten von A1 in das Internet.	
Installieren Sie mit „einem Klick“ Web Applikationen und nutzen Sie so die Leistungen umfangreicher Content Management Systeme. Sichern Sie Ihren Webspace selbst im inkludierten Backup-Space (zusätzlicher Speicherplatz in der Größe Ihres Webspace).	
Der topausgestattete und hochverfügbare Webspace läuft auf Linux- oder Microsoft Windows-Servern in einer Shared Umgebung.	



Angebotsnummer: 2016A61583, Kundennummer: 101386373

A1 Mailboxen Business	
<p>A1 bietet mit Business Mailboxen eine elektronische Kommunikations-Lösung mit umfangreichen Business-Funktionen: Dateiablage für die zentrale Speicherung von Dokumenten, externer Zugriff für Projektmitarbeiter und ein POP3-Sammeldienst sind nur einige der Funktionen, die Sie bei der effizienten Bearbeitung Ihrer E-Mails unterstützen.</p>	
A1 Mailboxen Business Features	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenverwaltung der Mailboxen - Nutzung von Business Mailboxen mit kundeneigenen Domains (vorname.nachname@ihrfirmenname.at) - Business Mailbox mit je 1 GB Mail-Space individuell - Business Mailbox mit je 10 Alias-Adressen - Fax-Funktion zum Senden und Empfangen von Faxen - Weltweiter Webmail-Zugang für alle Mailboxen inkludiert - 50 freie SMS-Benachrichtigungen monatlich im Paket inkludiert - Direkter Versand von SMS aus dem Webmail-Portal möglich - Kalender-Funktionen - Dateiablage mit Zugriffsberechtigungen von extern - Individuelle Filterregeln können selbst angelegt werden - Kontakte
Sicherheit wird großgeschrieben	<ul style="list-style-type: none"> - Eingehende Mails werden, noch ehe sie in die Mailbox gelangen, auf Viren und Spam geprüft und - je nach individueller Einstellung durch den Kunden - zugestellt, entfernt oder gelöscht. - Laufende Updates und eine eigene Betriebsmannschaft sorgen für ein hohes Maß an Sicherheit. - Sie können über ein Web-Interface für jede Mailbox eigene Regeln erstellen und den Grad der Sicherheit individuell festlegen. - 'Rund um die Uhr'-Support von A1.
Fax-Funktionen	<p>Versenden und empfangen Sie Faxe mit der Fax-Funktion der Business-Mailbox. Mit Aktivierung der Fax-Funktion wird der A1 Mailbox Business eine eigene Rufnummer (0810 9554xxxxx) zugeordnet. Somit lassen sich Faxe mit dem E-Mail-Client oder über Webmail versenden.</p> <p>Es können neben Text auch PDF-, JPEG-, TIF- sowie Postscript-Dateien verschickt werden. Eingehende Faxe werden in das PDF-Format umgewandelt und als E-Mail zugestellt.</p> <p style="text-align: center;">Tarif National: € 0,06 pro Seite Tarif International: € 0,80 pro Seite</p>



Angebotsnummer: 2016A61583, Kundennummer: 101386373

A1 Professional Secure	
<p>A1 Professional Secure ist ein Highend Firewall-System als Hardware-Lösung. A1 übernimmt für Sie die Hardware-Wartung, auf Wunsch auch den Betrieb. Dazu gehören sämtliche Konfigurations-, Überwachungs- und Hardware-Leistungen.</p>	
Ihre Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Unternehmensnetzwerkes (LAN) gegenüber externen unauthorisierten Zugriffen. - Möglichkeit der Beschränkung des Zugriffs von außen (Internet) auf Ressourcen im LAN, z. B. Mail-Server, Web-Server, File-Server etc. - Möglichkeit zur Einschränkung der Nutzung bestimmter Internet-Dienste im LAN, z. B. Beschränkung der Nutzung auf Web und Mail. - Mit der VPN-Funktionalität besteht die Möglichkeit z. B. Außendienstmitarbeitern über eine verschlüsselte Internet-Verbindung Zugriff auf das Firmennetzwerk zu ermöglichen. Weiters können mehrere Standorte sicher miteinander vernetzt werden. - Installation der Hardware vor Ort durch qualifizierte Techniker und Konfiguration der Firewall- Funktionalitäten durch unsere - von Cisco zertifizierten - Techniker. - Über die Option 'Full-Management' wird der gesamte Betrieb und eine 24/7-Überwachung Ihrer Firewall an A1 ausgelagert.
Hardware-Wartung	<p>Wir übernehmen die Fehlerbehebung der Hardware vor Ort A1 Standorte und Kundenstandorte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inspektion und die Instandsetzung des IT Security-Systems - bei entstandenen Störungen durch ordnungsgemäßem Gebrauch. - Erneuerung der gekauften Komponenten, die auf Dauer unbrauchbar geworden sind.
<p>Während der Arbeiten sind wir berechtigt, das System außer Betrieb zu setzen. In der Regel erfolgt die Instandsetzung durch Austausch der Hardware und Software Komponenten.</p>	
Firewall und VPN Service	<ul style="list-style-type: none"> - mit In- & Outbound Traffic - für Unlimited User im Firmennetzwerk - bzw. bis zu 10 Mobile-User per VPN